



**Gemeindeverwaltung
Hüffenhardt**

Reisengasse 1, 74928 Hüffenhardt
Tel. 06268/9205-0, Fax 06268/9205-40
www.hueffenhardt.de
E-Mail: rathaus@hueffenhardt.de

Öffnungszeiten Rathaus

Wir sind für Sie da

| | |
|------------|---|
| Montag | 8.30 - 12.00 Uhr |
| Dienstag | 8.30 - 12.00 Uhr und 16.00 - 18.00 Uhr |
| Mittwoch | 8.30 - 12.00 Uhr |
| Donnerstag | 8.30 - 12.00 Uhr |
| Freitag | 8.30 - 12.00 Uhr und nach Vereinbarung |

Herzliche Einladung zum vorweihnachtlichen Seniorenachmittag

*am Sonntag, 17. Dezember 2017
um 14 Uhr
in der Mehrzweckhalle
Hüffenhardt*

*Wir möchten Ihnen ein paar schöne,
vorweihnachtliche Stunden bereiten.*

*Wir freuen uns auf Ihr Kommen im Namen
des Gemeinde- und Ortschaftsrates sowie der
Gemeindeverwaltung*

Ihr

*Walter Neff
Bürgermeister*

*Erhard Georg
Ortsvorsteher*

Sonntag, 17. Dezember



2.

Kälbertshäuser

DORFWEIHNACHT

Samstag, 16. Dezember 2017

Singen unter dem Christbaum
auf dem Dorfplatz Kälbertshausen
ab 14 Uhr

- Glühwein, Punsch, Eierlikör, Getränke
- Waffeln, Bratwürste
- frisch gebackene Seelen aus dem Holzbackofen

Kleiner Weihnachtsmarkt



Der Nikolaus kommt um 18 Uhr

Der Gesangverein Edelweiß freut sich auf viele kleine und große Besucher!

Wichtige Rufnummern / Öffnungszeiten

| Amtliche Rufnummern | | Kirchen/kirchl. Einrichtungen | |
|---|--------------|--|---------------|
| Rathaus Hüffenhardt | 9205-0 | Forst-Revierleiter | |
| Fax | 9205 40 | Herr Glaser | 06261/15644 |
| Bürgermeister Neff | 9205-10 | F-Mail: Rolf.Glaser@neckar-oder-weissel.de | |
| Walter Neff@hueffenhardt.de | | Grundschule Hüffenhardt | |
| Frau Lars | 9205 11 | Rektorin Barbara Rutz | 487 |
| Kerstin.Laß@hueffenhardt.de | | Fax | 9254-05 |
| Frau Maahs | 9205-12 | Sporthalle Hüffenhardt | 752 |
| Daniela Maahs@hueffenhardt.de | | Landratsamt NOK | 06261/84-0 |
| Frau Tamara Ueltzhoefler | 9205-13 | Müllargeogonhelfer | |
| Tamara.Ueltzhoefler@hueffenhardt.de | | LRA Gebühren L. Sonstiges | 06261/84-1910 |
| Frau Fischer | 9205-14 | AV/N Buchen Abfuhr | 06261/906-0 |
| Elke.Fischer@hueffenhardt.de | | Notariat Agastlerhausen | 06262/8229-0 |
| Frau Vogt | 9205-15 | Versorgung | |
| Helene.Vogt@hueffenhardt.de | | Wasserversorgung | |
| Frau Julia Ueltzhoefler | 9205-16 | Zweckverband | 07264/97399 |
| Julia.Ueltzhoefler@hueffenhardt.de | | Stromversorgung | |
| Rauhof, Herr Hahn | 928600 | Bezirksstelle Agastlerhausen | 06262/9237-0 |
| Moobilefon | 0174/8913272 | Störungsstelle | 030/93629477 |
| Bauhof@hueffenhardt.de | | Störungsstelle Kabelfernsehen | 0341/42372000 |
| Amtsblatt-Redaktion: Amtsblatt@hueffenhardt.de | | Kaminfegermeister | |
| Verwaltungsstelle | | Hilf Peter Gramlich und | 06262/95198 |
| Kälbertshausen | 1310 | Klaus Bahr | 06262/8465 |
| GV Georg | 334 | Kälbertshausen Wolfgang Lange | 06262/4091 |
| Feuerwehr | 112 | Fleischbeschau | |
| Ges.-Kdt. Stadler, Peter | 6155 | Dr. Bauer | 06262/973940 |
| Abl.-Kdt. Hu. Heiß | 33299/4 | Tierheim Dallau | 06261/893237 |
| Abl.-Kdt. Kä. Stadler, Erwin | 597 | | |
| www.feuerwehr.hueffenhardt.de | | | |
| Polizei | 110 | | |
| Postamt Agastlerhausen | | | |
| 06262/97738 0 | | | |
| Revier Mosbach | 08261/809-D | | |

| Öffnungszeiten | | | |
|----------------------------------|---------|-----------------|--|
| Rathaus Hüffenhardt | Mo.-Fr. | 8.30-12.00 Uhr | Erdeishubdeponie Hüffenhardt nach Vereinbarung mit H. Hahn |
| | Di | 15.00-18.00 Uhr | |
| Verwaltungsstelle Kälbertshausen | | | Grundgutannahme Sammelplatz „Gänsgarten“ |
| GV Georg | Mo. | 17.00-18.00 Uhr | Sommeröffnungszeiten (3. Samstag im April bis 3. Samstag im Oktober) |
| Bücherei Hüffenhardt | Mo. | 19.00-20.00 Uhr | Mittwoch 15.00-19.00 Uhr |
| | Di | geschlossen | Samstag 10.00-16.00 Uhr |
| | Mi. | 16.30-18.00 Uhr | Winteröffnungszeiten |
| Bücherei Kälbertshausen | Mo. | 17.00-18.00 Uhr | Mittwoch 16.00-17.00 Uhr |
| | Mo. | | Samstag 14.00-16.00 Uhr |

Impressum

Herausgeber:
Gemeinde Hüffenhardt, Reisengasse 1
74928 Hüffenhardt, Tel. 06268 / 9205-0
Internet: www.hueffenhardt.de
E-Mail: rathaus@hueffenhardt.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen der Gemeinde:
Bürgermeister Walter Neff oder sein Vertreter im Amt.

Verantwortlich für den übrigen Inhalt und Anzeigen:
Timo Bechtold, Kirchenstraße 10
74906 Bad Rappenau


Druck und Verlag:
Nussbaum Medien Bad Rappenau GmbH & Co. KG, Kirchenstraße 10
74906 Bad Rappenau, Tel. 07136 9503-0
Internet: www.nussbaum-medien.de

Anzeigenberatung:
Kirchenstraße 10, 74906 Bad Rappenau
Telefon 07136 9503-0
friedrichshall@nussbaum-medien.de
Internet: www.nussbaum-medien.de

Zuständig für die Zustellung:
G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Str. 2, 71263 Weil der Stadt,
Tel. 07033 6924-0, E-Mail: abonnenten@wdspresevertrieb.de
Bürozeiten: Mo. - Fr. von 8 bis 17 Uhr
Abonnement: www.nussbaum-lesen.de
Zusteller: www.gsvertrieb.de
Kündigung des Abonnements nur 6 Wochen zum Halbjahresende möglich.

Bezugspreis: halbjährlich 19,00 € inkl. Zustellung.

Bildnachweise:
© Fotos Rubrikenbalken: Thinkstock

 Die Auflage dieses Mitteilungsblattes ist zertifiziert und geprüft durch die Steinbeis-Hochschule Berlin.

Nachhaltigkeit

Papier
Das eingesetzte Papier ist aus deutscher Produktion (Augsburg/Bayern). Es besteht zu 50 % aus Altpapier. Der verwendete Holzschliff wird aus Durchforstungsholz von nachhaltig bewirtschafteten Wäldern gewonnen.

Energie
Wir verwenden zu 100 % zertifizierten Strom aus Wasserkraft und vermeiden damit Umweltauswirkungen – keine CO₂-Emission, kein radioaktiver Abfall.

Mehr Informationen:
<http://www.nussbaum-medien.de/ueber-uns/oekologische-verantwortung>

Veranstaltungs-kalender

Veranstaltungen im Dezember

| Wann? | Wer? | Was? | Wo? |
|------------|----------------------------|---------------------|--------------------------|
| Sa. 16.12. | GV Edelweiß Kälbertshausen | Dorfweihnacht | Dorfplatz Kälbertshausen |
| Sa. 16.12. | Ev. Kirchengemeinde Kä. | Besinnlicher Advent | Dorfplatz Kälbertshausen |
| So. 17.12. | Gemeinde | Senioren-nachmittag | MZH Hüffenhardt |

Amtliche Bekanntmachungen

Apothekennotdienst Neckarsulm

- Fr. 15.12. Neuberg-Apotheke, Breslauer Str. 5, Neckarsulm, Tel. 07132/81819
- Sa. 16.12. Rats-Apotheke, Hauptstr. 13, Bad Friedrichshall-Kochendorf, Tel. 07136/22340

- So. 17.12. Engel-Apotheke, Marktstr. 37, Neckarsulm,
Tel. 07132/6182
- Mo. 18.12. Retzbach-Apotheke, Brunnenstr. 5, Gundelsheim,
Tel. 06269/1828
- Di. 19.12. Rats-Apotheke, Marktplatz 1, Neckarsulm,
Tel. 07132/2211
- Mi. 20.12. Deutschorden-Apotheke, Badstr. 13, Bad Friedrichshall-
Jagstfeld, Tel. 07136/970159
- Do. 21.12. Einhorn-Apotheke, Neckarstr. 5, Neckarsulm,
Tel. 07132/488082

Apothekennotdienst Mosbach

- Fr. 15.12. Pfalzgrafen-Apotheke, Pfalzgraf-Otto-Str. 54, Mosbach,
Tel. 06261/35500
- Sa. 16.12. Waldstadt-Apotheke, Solbergallee 22, Mosbach,
(Waldstadt), Tel. 06261/12233
- So. 17.12. Rathaus-Apotheke, Hauptstraße 40, Mosbach,
Tel. 06261/2239
- Mo. 18.12. Engel-Apotheke, Hauptstraße 6, Mosbach,
Tel. 06261/2630
- Di. 19.12. Merian-Apotheke, Gartenweg 40, Mosbach,
Tel. 06261/5555
- Mi. 20.12. Apotheke Billigheim, Schefflenztastraße 10, Billigheim,
Tel. 06265/92120
- Do. 21.12. Stadt-Apotheke, Hauptstraße 69, Mosbach,
Tel. 06261/16921

!!! Apotheken- Notdienstfinder !!!

Kostenfrei aus dem Festnetz

0800 0022 8 33

Handy max. 69 ct / min.

22 8 33

oder im Internet

www.lak-bw.notdienst-portal.de



Ärztliche Notfalldienste

Zentrale kostenfreie Rufnummer **116117**

Wenn Sie nachts, am Wochenende oder an Feiertagen einen Arzt brauchen und nicht bis zur nächsten Sprechstunde warten können, ist der ärztliche Bereitschaftsdienst für Sie da. Die Notfallpraxis können Sie während der Öffnungszeiten ohne vorherige Anmeldung direkt aufsuchen. Als Patient können Sie frei wählen, welche Notfallpraxis Sie in Ihrer Umgebung in Anspruch nehmen wollen.

Erwachsene

Notfallpraxis in der Neckar-Odenwald-Klinik Mosbach

Knopfweg 1, 74821 Mosbach

Öffnungszeiten

Mo., Di., Do., Fr. 19.00 - 22.00 Uhr
Mi. 13.00 - 22.00 Uhr
Sa., So., Feiertag 8.00 - 22.00 Uhr

Notfallpraxis in der Neckar-Odenwald-Klinik Buchen

Dr. Konrad-Adenauer-Straße 37, 74722 Buchen

Öffnungszeiten

Sa., So., Feiertag 8.00 - 22.00 Uhr

Patienten können ohne Voranmeldung in die Notfallpraxis kommen. Zusätzlich zur Notfallpraxis sind Ärzte im Fahrdienst eingeteilt und nehmen Hausbesuche vor, falls dies medizinisch notwendig ist und die Patienten nicht selbst in die Notfallpraxis kommen können. Telefonisch zu erreichen ist der ärztliche Bereitschaftsdienst unter der kostenfreien Rufnummer 116117.

In lebensbedrohlichen Situationen, insbesondere bei Verdacht auf Herzinfarkt oder Schlaganfall, bei starken Blutungen oder Bewusstlosigkeit unbedingt den Rettungsdienst unter der 112 anrufen.

Details finden Sie auch unter:
<http://www.kvbawue.de/buerger/notfallpraxen/>

Kinderärztlicher Notfalldienst

0180/6062811

Augenärztlicher Bereitschaftsdienst im Neckar-Odenwald-Kreis/ Main-Tauber-Kreis

Augenärztlicher Notfalldienst

0180/6020785

Der diensthabende Arzt ist am Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 19.00 bis 7.00 Uhr des Folgetages, am Mittwoch von 13.00 bis 7.00 Uhr des Folgetages und an den Wochenenden und Feiertagen von 7.00 bis 7.00 Uhr zu erreichen unter 0180/6020785.

Zahnärztlicher Notfalldienst

3038

Müllabfuhrtermine in Hüffenhardt und Kälbertshausen



Sa. 16.12. Gelber Sack



Bei allen Fragen zum Thema Entsorgung:

06281/906-13 Beratungsteam der AWN



Freiwillige Feuerwehr Hüffenhardt



Abteilung Hüffenhardt

Übung

Die Kameraden der Abteilung Hüffenhardt treffen sich am Freitag, 15.12.2017 um 20.00 Uhr zu einer Übung.



Vom Gemeinderat

Protokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 20. Oktober 2017

Tagesordnung

1. Beratung und Beschlussfassung über die Forsteinrichtung für die Jahre 2018 bis 2027
2. Forstbetriebsplanung 2018, hier:
 - 2.1 Beratung und Beschlussfassung des Forstbetriebsplans
 - 2.2 Beratung und Beschlussfassung der Holzpreise 2018

zu Punkt 1

Auf die Verwaltungsvorlage zu diesem Tagesordnungspunkt sowie die Erläuterung im Zuge des Waldbegangs wird verwiesen. Zur geregelten Nutzung des Waldes hat das Regierungspräsidium Freiburg (Forstdirektion) als höhere Forstbehörde gemeinsam mit der Forstbetriebsleitung Schwarzach beim Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis die Forsteinrichtung für die Jahre 2018 bis 2027 erstellt. Grundlage für die periodische forstliche Betriebsplanung ist das Waldgesetz für Baden-Württemberg (Landeswaldgesetz - LWaldG). Nach den § 20, 50 und 51 LWaldG ist von der höheren Forstbehörde eine periodische Betriebsplanung - in der Regel für einen Zeitraum von 10 Jahren - aufzustellen.

Die Forsteinrichtung, auch Taxation genannt, dient der Betriebsregelung für den Waldbetrieb. Durch eine Waldinventur werden beispielsweise die Baumartenanteile, der Holzvorrat, der Zustand von Kulturen und Dickungen, Verjüngungen und Ästungen erhoben und dokumentiert. Sie beinhaltet damit die Erfassung des Waldzustandes, die mittelfristige Planung und die damit verbundene Kontrolle der Nachhaltigkeit im Betrieb. Das Forsteinrichtungswerk bildet die Grundlage der Jahresplanung mit den jährlichen Hiebsätzen.

Das Einrichtungswerk der vergangenen Waldperiode wurde für den Forsteinrichtungszeitraum von 2008 bis 2017 aufgestellt.

Das neue Einrichtungswerk wurde im Zuge des Waldbegangs erläutert.

Unter Verweis auf den ausführlichen Sachvortrag in der zuvor abgehaltenen Ortschaftsratssitzung, welchem die Mitglieder des Gemeinderates aufmerksam folgten, fasst der Gemeinderat hinreichend

informiert und ohne weitere Aussprache folgenden

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt das Forsteinrichtungswerk über den Gemeindewald Hüffenhardt für die Jahre 2018 bis 2027. Insbesondere stimmt er dem vorgeschlagenen Hiebsatz, der vorgesehenen Waldpflege sowie den Verjüngungsmaßnahmen zu.

- einstimmig-

zu Punkt 2

Auf die Verwaltungsvorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wird verwiesen.

Der Forstbetriebsplan ist gem. § 51 Abs. 2 Landeswaldgesetz in Verbindung mit den Bestimmungen der Gemeindeordnung durch den Gemeinderat zu beschließen.

Die Forstbetriebsleitung Schwarzach hat den Forstbetriebsplan aufgestellt und zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Planung geht von einem Gesamteinschlag von 3.200 Erntefestmetern im Forstwirtschaftsjahr 2018 aus (Hiebsatz lt. Forsteinrichtung: Ø 3.350 Festmeter pro Jahr).

Die Holzeinschläge sind in folgenden Abteilungen geplant:

- Distrikt V, Abt. 14 (Sommerrain) 400 Efm
- Distrikt V, Abt. 11 (Mosbacher Suhl) 600 Efm
- Distrikt V, Abt. 1 (Pfaffenloch) 500 Efm
- Distrikt V, Abt. 2 (Dienern 1) 150 Efm
- Distrikt V, Abt. 4 (Uleswiese) 800 Efm
- Distrikt V, Abt. 3 (Schelmenhölde) 750 Efm

3.200 Efm

Daraus sowie aus der weiteren Betriebsplanung resultierend ist ein Überschuss aus der Waldwirtschaft in Höhe von ~ 31.740 € zu erwarten.

Die Verwaltung schlägt vor, die Holzpreise für die Hiebsaison 2017/2018 gleichbleibend wie folgt festzulegen:

Das Brennholz wird wie bisher für 65,- € pro Ster verkauft werden.

Die Preise im Polterholzbereich sollen beibehalten werden. Dadurch wird der etwas abgeschwächten Brennholznachfrage Rechnung getragen. Im Brennholz werden künftig größere Anteile an Hartlaubhölzern angeboten, da diese bei gleichem Brennwert wie Buche in der Industrie aktuell wenig Absatz finden. Der bisher gewährte Abschlag von 7 % bis max. 15 Fm/Jahr für Einheimische wird beibehalten.

Der Gabholzpreis bleibt ebenfalls unverändert bei 60,- €/Doppelster. Unter Verweis auf den ausführlichen Sachvortrag in der zuvor abgehaltenen Ortschaftsratssitzung, welchem die Mitglieder des Gemeinderates aufmerksam folgten, fasst der Gemeinderat hinreichend informiert und ohne weitere Aussprache folgenden

Beschluss

1. Der Gemeinderat beschließt den Forstbetriebsplan 2018.
2. Der Gemeinderat beschließt die Holzpreise wie folgt:

Brennholz: 65,- €/Ster

Polterholz/Brennholz lang: 55,- €/Fm (gemischt)

Polterholz/Brennholz lang: 58,50 €/Fm (reine Buche)

Der Abschlag für Einheimische von 7 % bis max. 15 Fm/Jahr wird weiterhin gewährt.

Bürgergebholz: 60,- €/Doppelster

- einstimmig-

Im Zuge der Ortschafts- und sich direkt anschließenden Gemeinderatssitzung werden aus dem Gemeinderatsgremium folgende Punkte angesprochen:

- Revierleiter Glaser beantwortet eine Anfrage aus dem Gremium zur Beseitigung von Waldüberhang auf landwirtschaftlichen Grundstücken.
- Revierleiter Glaser und Forstdirektor Hellmann erklären anhand eines Beispiels im Henkert, warum Industrieholz oftmals sehr lange im Wald gelagert wird, bis die Abholung tatsächlich erfolgt. Bei der Verwendung von Industrieholz spielt die Qualität in der Regel keine große Rolle mehr.
- Die Fichte wird als Flachwurzler thematisiert. Auf Anfrage erklärt Forsteinrichter Löffler, dass die Fichte insgesamt bei den hiesigen Verhältnissen risikofälliger ist, deshalb wird sie in der Mischung mit Douglasien eingesetzt, die letztlich länger im Wald verbleiben als Fichten, die früher geerntet werden. Bei dieser Vorgehensweise hat Herr Löffler in den nächsten 50 bis 60 Jahren keine Bedenken, danach bleibt abzuwarten, wie sich die Umwelteinflüsse entwickelt haben.
- Mit Verweis auf Maßnahmen im Wald der Stadt Bad Rappenau wird die Frage gestellt, ob Kalkungen im Wald von Hüffenhardt geplant sind. Forstdirektor Hellmann erklärt, dass der Landkreis seit 2016 in

der Tat Schwerpunktgebiet für Kalkungen sei. Diese werden stets auf freiwilliger Basis der Waldbesitzer vorgenommen. Derzeit werde ermittelt, wo im Kreis Bedarf für entsprechende Maßnahmen herrscht. In diesem Zuge werden zunächst Bodenproben genommen. Herr Hellmann betont, dass nur mit Zustimmung der Waldbesitzer entsprechende Maßnahmen ergriffen werden können, zumal diese einen Teil der Kosten tragen müssen. Rund 90 % der Nettokosten werden von der EU gefördert. Er geht davon aus, dass in Hüffenhardt jedoch nur kleinflächig Maßnahmen ergriffen werden müssen. Ein Hubschrauber-Einsatz würde wie in Bad Rappenau wohl nicht zum Einsatz kommen. Kalkungen werden vorgenommen, um Bäume mit Blick auf den Klimawandel zu stärken. Die Kosten liegen je nach auszubringender Mischung zwischen 80 und 130 Euro/ha. Das letzte Mal wurde in Hüffenhardt vor ca. 20 Jahren eine Kalkung durchgeführt.

Gemeindebücherei

Kälbertshausen



Gemeindebücherei Kälbertshausen geschlossen

Die Gemeindebücherei Kälbertshausen ist aus gesundheitlichen Gründen bis auf Weiteres geschlossen.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung und danken für Ihr Verständnis.

Gemeinde
74928 Hüffenhardt

Landkreis
Neckar-Odenwald-Kreis

Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin am 14. Januar 2018 und eine etwa erforderlich werdende Neuwahl am 4. Februar 2018

Bei der Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der etwa erforderlich werdenden Neuwahl kann nur wählen, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

1. Wählerverzeichnis

1.1 In das Wählerverzeichnis werden **von Amts wegen** die für die Wahl am 14. Januar 2018 Wahlberechtigten **eingetragen**.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 24. Dezember 2017 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann (siehe Nr. 1.3).

Personen, die ihr Wahlrecht für Gemeindewahlen durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, sind mit der Rückkehr wahlberechtigt. Wahlberechtigte, die nach ihrer Rückkehr am Wahltag noch nicht mindestens drei Monate in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, **werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**.

Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 Bundesmeldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls **nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 der Kommunalwahlordnung beizufügen.

Vordrucke für diese Anträge und Erklärungen hält das **Bürgermeisteramt Hüffenhardt, Reisengasse 1, 74928 Hüffenhardt bereit**.

Die Anträge auf Eintragung müssen schriftlich gestellt werden und - ggf. samt der genannten eidesstattlichen Versicherung spätestens bis zum Sonntag, 24. Dezember 2017 beim Bürgermeisteramt, Reisengasse 1, eingehen.

Behinderte Wahlberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wird dem Antrag entsprochen, erhält der/die Betroffene eine Wahlbenachrichtigung, sofern nicht gleichzeitig ein Wahlschein beantragt wurde.

- 1.2 Das Wählerverzeichnis wird an den Werktagen von 27.12.2017 bis 29.12.2017 während der allgemeinen Öffnungszeiten für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Bürgermeisteramt Hüffenhardt, Reisengasse 1, 74928 Hüffenhardt - nicht barrierefrei - Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 bis 4 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch Datensichtgerät möglich.

- 1.3 Der Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am Freitag, 29.12.2017 bis 12.00 Uhr beim Bürgermeisteramt, Reisengasse 1, 74928 Hüffenhardt, Zimmer 7 die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen. Der Antrag kann schriftlich oder zur Niederschrift gestellt werden.

- 1.4 Der Wahlberechtigte kann grundsätzlich nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Der Wahlraum ist in der Wahlbenachrichtigung angegeben. Wer in einem anderen Wahlraum oder durch Briefwahl wählen möchte, benötigt dazu einen Wahlschein (siehe Nr. 2).

2. Wahlscheine

- 2.1 Einen Wahlschein erhält **auf Antrag**

- 2.1.1 ein in das **Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter**,

- 2.1.2 ein **nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter**,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die Eintragung in das Wählerverzeichnis nach § 3 Abs. 2 und 4 Kommunalwahlordnung - KomWO - (vgl. 1.1) oder die Berichtigung des Wählerverzeichnisses zu beantragen; dies gilt auch, wenn ein Unionsbürger nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die zur Feststellung seines Wahlrechts verlangten Nachweise nach § 3 Abs. 3 und 4 KomWO vorzulegen,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antrags- oder Einsichtsfrist entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Widerspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses dem Bürgermeisteramt bekannt geworden ist.

- 2.2 Für eine etwa erforderlich werdende **Neuwahl** am 4. Februar 2018 erhält ferner einen Wahlschein

- a) **auf Antrag**, wer erst für die Neuwahl wahlberechtigt wird,
- b) von Amts wegen, wer für die Wahl am 14. Januar 2018 einen Wahlschein nach Nr. 2.1.2 erhalten hat.

2.3 Wahlscheine können

für die Wahl am 14. Januar 2018 bis Freitag, 12. Januar 2018 18.00 Uhr für eine etwa erforderlich werdende Neuwahl am 4. Februar 2018 bis Freitag, 2. Februar 2018 18.00 Uhr **beim Bürgermeisteramt, Reisengasse 1, 74928 Hüffenhardt, Zimmer 4, schriftlich, mündlich oder in elektronischer Form beantragt werden.**

Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Wahlschein noch bis zum Wahltag 15.00 Uhr beantragt werden. Das Gleiche gilt für die Beantragung eines Wahlscheins aus einem der unter Nr. 2.1.2 genannten Gründen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich für die Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag

vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

- 2.4 Wer einen Wahlschein hat, kann entweder in einem beliebigen Wahlraum der Gemeinde oder durch Briefwahl wählen. Der Wahlschein enthält dazu nähere Hinweise.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag für die Briefwahl
- einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird. Der Wahlberechtigte, der seine Briefwahlunterlagen beim Bürgermeisteramt selbst in Empfang nimmt, kann an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben.

- 2.5 Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses absenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Hüffenhardt, 14.12.2017

Bürgermeisteramt

gez. **Walter Neff**, Bürgermeister

Sitzung des Gemeindevwahlausschusses gem. § 21 Abs. 3 KomWO

Wahl des Bürgermeisters am Sonntag, 14. Januar 2018

Am **Montag, 18. Dezember 2017** findet um **19.00 Uhr** im **Rathaus, Besprechungszimmer (DG)**, eine öffentliche Sitzung des Gemeindevwahlausschusses statt.

Gegenstand der Sitzung

Prüfung der Bewerbungen und Beschlussfassung über die Wählbarkeit der Bewerber.

gez. Heiko Hagner, Vorsitzender Gemeindevwahlausschuss

Bürgermeisterwahl am Sonntag, 14. Januar 2018 und etwaige Neuwahl am Sonntag, 4. Februar 2018

Wahlscheinantrag bequem per Internet beantragen

Zur Bürgermeisterwahl und etwaigen Neuwahl kann die Erteilung eines Wahlscheines schriftlich oder mündlich bei der Gemeindebehörde beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Wir bieten für Sie wieder die Beantragung eines Wahlscheins per Internet auf unserer Homepage www.hueffenhardt.de an.

Beim Aufruf des Links erhalten Sie ein Erfassungsformular für Ihre Antragsdaten. Die Daten auf Ihrer Wahlbenachrichtigung müssen Sie in das Antragsformular eintragen. Ihnen steht es offen, sich die Unterlagen nach Hause oder an eine abweichende Versandanschrift senden zu lassen. Ihre Antragsdaten werden verschlüsselt über das Internet in eine Sammeldatei zur Abarbeitung übertragen. Sollten Ihre Antragsdaten nicht mit unserem dialogisierten Wählerverzeichnis übereinstimmen, erhalten Sie automatisch einen Hinweis.

Die Briefwahlunterlagen werden Ihnen von uns anschließend zugestellt. Für die automatische Prüfung Ihrer Daten benötigen wir unter anderem die Eingabe Ihrer Wahlbezirks- und Wählernummer.

Sollten Sie Ihre Wahlbenachrichtigung nicht vorliegen haben, können Sie auch formlos per E-Mail an Kerstin.Lais@Hueffenhardt.de einen Wahlschein beantragen. In diesem Fall müssen Sie Ihren Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Ihre Wohnanschrift angeben. Bei Fragen zum Antragsverfahren wenden Sie sich bitte per E-Mail oder telefonisch an Kerstin Lais, Tel. 06268/9205-11

Hinweis: Die Briefwahlunterlagen können frühestens ab 22. Dezember zugestellt werden!

REDAKTIONSSCHLUSS BEACHTEN

Bitte denken Sie an die rechtzeitige Übermittlung Ihrer Textbeiträge

Weihnachtsbäume zum Selberschlagen

Auch in diesem Jahr bietet die Gemeinde wieder Weihnachtsbäume zum Verkauf an. Am **Freitag, 15. Dezember ab 14.00 Uhr bis Einbruch der Dunkelheit** können Sie Ihren Baum selbst schlagen. **Der Preis der Bäume ist abhängig von Qualität und Größe.**



Parkmöglichkeit besteht am Wanderparkplatz „Pfaffenloch“. Nach ca. 500 Metern erreichen Sie die Anlage. Bitte ziehen Sie festes Schuhwerk an. Die Veranstaltung findet bei jeder Witterung statt. Vor dem Nachhausegehen können Sie sich noch mit Glühwein oder Punsch und heißer Wurst stärken.

Schlagflächen Gemeindewald Hüffenhardt

Schlagraumvergabe am Samstag, 16.12.2017

Treffpunkt: **10.00 Uhr Sportplatz Kälbertshausen** (Vergabe D. 5/20 Friedhofswald: 4 Lose und Vergabe D. 5/18 Bollwerk: 4 Lose)
Schlagraumberechtigt sind nur Personen mit Motorsägenschein.
Ein weiterer Vergabetermin (Althölzer Großer Wald) wird voraussichtlich im Januar 2018 stattfinden.

Bürgergabholz anmelden

Ab sofort kann das Bürgergabholz im Rathaus angemeldet werden (Tel. 9205-0 oder 9205-11). Der Preis beträgt 60,- € je Doppelster. Die Zuteilung erfolgt im Frühjahr 2018.

Kuchenspenden für den Seniorennachmittag der Gemeinde

Am Sonntag, 17. Dezember (3. Advent) findet in der Mehrzweckhalle der alljährliche Seniorennachmittag statt. Alle älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger sind schon jetzt recht herzlich eingeladen, einen stimmungsvollen 3. Advent bei Kaffee und Kuchen mit uns zu verbringen. Gleichzeitig möchten wir um Kuchenspenden hierfür bitten. Sie können Ihre Spende ab sofort im Rathaus anmelden.

Herzlichen Dank für Ihre Mithilfe.



Sprechtage der Deutschen Rentenversicherung



Mosbach

Jeden Dienstag und Donnerstag von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr

Ansprechpartnerin für Termine: Frau Putzbach, Tel. 06261/82231

Adresse: Hauptstraße 29, 74821 Mosbach

Keine Sprechtag am 26.12.2017, 28.12.2017

Bad Rappenau

Jeden ersten Mittwoch im Kalendermonat von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 13.15 bis 16.00 Uhr

Ansprechpartner für Termine: Herr Gabel, Tel. 07264/922312

Adresse: Kirchplatz 4, 74906 Bad Rappenau

Aufgrund des engen Zeitrahmens können nur Beratungen durchgeführt werden.

- Ende der amtlichen Bekanntmachungen -



Die AWN informiert



Öffnungszeiten der Entsorgungsanlagen

Das Entsorgungszentrum Sansenhecken in Buchen und die Kleinanlieferstation in Mosbach-Neckarelz, Industriestraße 1, im Betriebsgelände der Fa. INAST haben an den Werktagen zwischen den

Jahren regulär geöffnet, dies gilt auch für Samstag vor Heiligabend, 23. Dezember.

Die genauen Öffnungszeiten des Entsorgungszentrums Sansenhecken in Buchen:

Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 16.30 Uhr
Samstag von 8.00 bis 12.00 Uhr

Montag und Donnerstag sind von 16.30 bis 18.00 Uhr ausschließlich kostenfreie Kleinanlieferungen mit Berechtigungsnachweis möglich.

Die stationäre Schadstoffannahme im Entsorgungszentrum Sansenhecken hat turnusgemäß in der Woche zwischen Weihnachten und dem Jahreswechsel (Kalenderwoche 52) geschlossen.

Die Öffnungszeiten der Kleinanlieferstation in Mosbach:

von 8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.30 Uhr

Samstag von 8.30 bis 12.00 Uhr

Montag und Donnerstag sind von 16.30 bis 18.00 Uhr ausschließlich kostenfreie Kleinanlieferungen mit Berechtigungsnachweis möglich.

Die Öffnungszeiten sind im grünen Entsorgungskalender der AWN zu finden oder unter www.awn-online.de/oeffnungszeiten.

Landratsamt



Neckar-Odenwald-Kreis

VLF fährt nach Berlin zur Grünen Woche

Der Verein Landwirtschaftliche Fachbildung Neckar-Odenwald lädt Mitglieder und Freunde zu einer Busfahrt nach Berlin ein. Die Fahrt vom 24.1. bis 26.1.2018 beinhaltet neben dem Besuch des Deutschen Bundestags den ganztägigen Besuch der Grünen Woche am 25.1.2018. Auch ein Kennenlernen der Hauptstadt bei einer Stadtrundfahrt und individuelle Erkundungen sowie eine Führung im Bundeskanzleramt am Tag der Rückreise sind eingeplant. Weitere Infos und Anmeldungen können bei der Geschäftsstelle des VLF erfragt werden, Tel. 06281/5212-1600.

Wolf und Herdenschutz

Hinweise für Weidebetreiber und Nutztierhalter - landesweite Hotline

Nach den bestätigten Wolfsbeobachtungen und Schafsrisen in der Region ist der Wolf unübersehbar auch im süddeutschen Raum angekommen. Was den Naturfreund begeistert, bereitet Tierhaltern und Weidetierbetreibern inzwischen Kopfzerbrechen. Um mögliche Konflikte und Unsicherheiten durch konkrete Informationen und Hilfestellungen zu vermeiden, hat sich der Neckar-Odenwald-Kreis, wie auch das Land und andere betroffene Landkreise, mit einem klaren Melde- und Arbeitskonzept gut auf den Wolf vorbereitet. Ansprechpartner sind die beiden Wildtierbeauftragten des Kreises, Thilo Sigmund und Tobias Kuhlmann. Sie werden unterstützt von Christine Günther, einer sogenannten „Geschulten Person“. Die landesweite Koordination wird von der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt in Freiburg übernommen, sodass alle Anfragen zunächst an die zentrale Hotline zum Wolf unter 0761/4018-274 gestellt werden können.

Detaillierte Hinweise zum Thema Wolf und Herdenschutz sind auf der Webseite des Kreises unter www.neckar-odenwald-kreis.de (Stichwort „Wolf“ in der Suchfunktion) abrufbar.

Zweckverband Wasserversorgung Mühlbach

Jahresabschluss 2016 des Zweckverbandes Wasserversorgungsgruppe Mühlbach

Bekanntgabe des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 5.12.2017 über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016 sowie des Jahresberichtes und der Entlastungen: Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2016 gemäß § 5 der Verbandssatzung vom 7. Dezember 2016 in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 19 und 20 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit, § 15 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes und der §§ 11 und 14 der Durchführungsverordnung wie folgt fest:

| 1 | Feststellung des Jahresabschlusses | |
|-------|-------------------------------------|-----------------|
| 1.1 | Bilanzsumme | 27.050.461,26 € |
| 1.1.1 | davon entfallen auf Aktivseite auf | |
| | - das Anlagevermögen | 22.320.749,22 € |
| | - das Umlaufvermögen | 4.728.132,82 € |
| | - aktive Rechnungsabgrenzungsposten | 1.579,22 € |
| 1.1.2 | davon entfallen auf Passivseite auf | |

| | | |
|----------|---|-----------------|
| - | Einlage Verbandsgemeinden | 312.495,98 € |
| - | allgemeine Rücklage | 1.325.518,42 € |
| - | die empfangenen Ertragszuschüsse | 433.168,26 € |
| - | die Rückstellungen | 67.049,08 € |
| - | die Verbindlichkeiten | 24.320.597,07 € |
| 1.2 | Jahresverlust | 70.723,46 € |
| 1.2.1 | Summe der Erträge | 6.455.078,95 € |
| 1.2.2 | Summe der Aufwendungen | 5.767.174,71 € |
| 2 | Behandlung des Jahresergebnisses | |
| 2.1 | Der Jahresverlust in Höhe von | 70.723,46 € |
| | mindert den Gewinnvortrag von | 662.355,91 € |
| | auf einen Gewinnvortrag in Höhe von | 591.632,45 € |

Vom Jahresbericht der Geschäftsleitung wird zustimmend Kenntnis genommen. Alle über- und außerplanmäßigen Ausgaben werden genehmigt. Der Verbandsvorsitzende, der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung werden entlastet.

Der Jahresabschluss 2016 und der Jahresbericht 2016 werden in der Zeit vom 15. Dezember 2017 bis 29. Dezember 2017 in der Betriebszentrale des Zweckverbandes Wasserversorgungsgruppe Mühlbach in Bad Rappenau, Hinter dem Schloss 10, während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

Zweckverband „Wasserversorgungsgruppe Mühlbach“

AZ.: 815.110

Sitz Bad Rappenau

Landkreis Heilbronn

Satzung

über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) des Zweckverbandes „Wasserversorgungsgruppe Mühlbach“, Bad Rappenau vom 5. Dezember 2017

Aufgrund des § 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat die Verbandsversammlung am 5. Dezember 2017 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung

(1) Der Zweckverband betreibt die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt der Zweckverband.

(2) Der Zweckverband kann die Wasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

§ 2

Anschlussnehmer, Wasserabnehmer

(1) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer, dem Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen.

(2) Als Wasserabnehmer gelten der Anschlussnehmer, alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Zweckverbandes liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

(3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen des Zweckverbandes erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

(4) Der Zweckverband kann im Falle der Absätze 2 und 3 den Anschluss und die Benutzung gestatten, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4

Anschlusszwang

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

(2) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.

§ 5

Benutzungszwang

(1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung von Niederschlagswasser für Zwecke der Gartenbewässerung.

(2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Wasserabnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, nicht zugemutet werden kann.

(3) Der Zweckverband räumt dem Wasserabnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihm wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.

(4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.

(5) Der Wasserabnehmer hat dem Zweckverband vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.

§ 6

Art der Versorgung

(1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser entsprechen. Der Zweckverband ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Er ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.

(2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 7

Umfang der Versorgung, Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechungen

(1) Der Zweckverband ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,

1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
2. soweit und solange der Zweckverband an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Zweckverband hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(3) Der Zweckverband hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn sie

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Zweckverband dies nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 8

Verwendung des Wassers, sorgsamer Umgang

(1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Der Zweckverband kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

(3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist beim Zweckverband vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.

(4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des Zweckverbandes mit Wasserzählern zu benutzen.

(5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit dem Zweckverband zu treffen.

(6) Mit Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung ist sorgsam umzugehen. Die Wasserabnehmer werden aufgefordert, Wasser sparende Verfahren anzuwenden, soweit dies, insbesondere wegen der benötigten Wassermenge, mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt zumutbar und aus hygienischen Gründen vertretbar ist.

§ 9

Unterbrechung des Wasserbezugs

(1) Will ein Anschlussnehmer den Wasserbezug länger als drei Monate einstellen, so hat er dies dem Zweckverband mindestens zwei Wochen vor der Einstellung schriftlich mitzuteilen. Wird der Wasserverbrauch ohne rechtzeitige schriftliche Mitteilung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer dem Zweckverband für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.

(2) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 10

Einstellung der Versorgung

(1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Wasserabnehmer den Bestimmungen dieser Satzung

zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist der Zweckverband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Wasserabnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Wasserabnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Zweckverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Der Zweckverband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Wasserabnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 11

Grundstücksbenutzung

(1) Die Anschlussnehmer haben zur örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Wasserabnehmer oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Zweckverband zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so hat der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen.

(4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Zweckverbandes noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 12

Zutrittsrecht

Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Zweckverbandes, im Rahmen des § 44 Abs. 6 Wassergesetz für Baden-Württemberg und des § 99 der Abgabenordnung, den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 24 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung, zum Austausch der Messeinrichtung (Wasserzähler) oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

II. Hausanschlüsse, Anlage des Anschlussnehmers, Messeinrichtungen

§ 13

Anschlussantrag

Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer, unter Benutzung eines beim Zweckverband erhältlichen Vordrucks, für

jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

1. Ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers (Wasserverbrauchsanlage);
2. Der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll;
3. Eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z.B. von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs;
4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungs- oder Regenwassernutzungsanlage;
5. Im Falle des § 3 Abs. 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.

§ 14

Haus- und Grundstücksanschlüsse

(1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Hausanschlüsse werden ausschließlich vom Zweckverband hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

(2) Hausanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Regelung im Eigentum des Zweckverbandes. Soweit sie in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen (Grundstücksanschlüsse), sind sie Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

(3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Zweckverband bestimmt. Der Zweckverband stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Hausanschlüsse bereit.

(4) Der Zweckverband kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Anschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlüsse gelten auch Hausanschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 37) neu gebildet werden.

(5) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein; sie sind vor Beschädigung zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen, sind dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen.

§ 15

Kostenerstattung

- (1) Der Anschlussnehmer hat dem Zweckverband zu erstatten:
1. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung und Veränderung der notwendigen Hausanschlüsse. Dies gilt nicht für den Teil des Hausanschlusses (Grundstückanschluss), der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (§ 14 Abs. 2).
 2. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung und Veränderung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 4).
 3. Die Kosten für die Beseitigung von Hausanschlüssen. Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

(2) Zweigt eine Hausanschlussleitung von der Anschlussstromele im Hydrantenschacht ab (württ. Schachthydrantensystem), so wird der Teil der Anschlussleitung, der neben der Versorgungsleitung verlegt ist, bei der Berechnung der Kosten nach Abs. 1 unberücksichtigt gelassen. Die Kosten für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung dieser Teilstrecke trägt der Zweckverband.

(3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

(4) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

§ 16

Private Anschlussleitungen

(1) Private Anschlussleitungen hat der Anschlussnehmer selbst zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die insoweit anfallenden Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen.

(2) Entspricht eine solche Anschlussleitung nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den Bestimmungen der DIN 1988 und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen des Zweckverbandes, und verzichtet der Anschlussnehmer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist die Anschlussleitung auf sein Verlangen vom Zweckverband zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).

(3) Unterhaltungs-, Änderungs- und Erneuerungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen sind dem Zweckverband vom Anschlussnehmer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 17

Anlage des Anschlussnehmers

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss - mit der Ausnahme der Messeinrichtungen des Zweckverbandes - ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den Zweckverband oder ein vom Zweckverband zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Der Zweckverband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Zweckverbandes zu veranlassen.

(4) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

§ 18

Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers

(1) Der Zweckverband oder dessen Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.

(2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim Zweckverband über das Installationsunternehmen zu beantragen.

§ 19

Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers

(1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Zweckverband berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist er dazu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassen der Überprüfung der Anlage

sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Zweckverband keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 20

Technische Anschlussbedingungen

Der Zweckverband ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Zweckverbandes abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 21

Messung

(1) Der Zweckverband stellt die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.

(2) Der Zweckverband hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Er bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe des Zweckverbandes. Er hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

(3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) Der Einbau von Zwischenzählern in die Verbrauchsleitung ist dem Wasserabnehmer gestattet. Alle den Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Der Zweckverband ist nicht verpflichtet, das Anzeigergebnis eines Zwischenzählers der Wasserzinsabrechnung zugrunde zu legen.

§ 22

Nachprüfung von Messeinrichtungen

(1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht beim Zweckverband, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Zweckverband zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Wasserabnehmer.

§ 23

Ablesung

(1) Die Messeinrichtungen sind nach Aufforderung des Zweckverbandes vom Anschlussnehmer selbst abzulesen. Die Ableseergebnisse sind in den vom Zweckverband hierfür übermittelten Vordruck einzutragen. Der ausgefüllte Vordruck ist an den Zweckverband zurückzusenden. Alternativ kann der Zählerstand elektronisch über die Internetseite des Zweckverbandes übermittelt werden.

(2) Geht der ausgefüllte Vordruck nicht innerhalb einer vom Zweckverband gesetzten, angemessenen Frist bei diesem ein, darf er den Verbrauch auf Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. § 12 bleibt davon unberührt.

§ 24

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Der Zweckverband kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die 20 Meter und länger sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

Ist die Anschlussleitung vor der Grundstücksgrenze unverhältnismäßig lang (siehe Nr. 2), kann der Zweckverband auch verlangen, dass ein geeigneter Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank an der Grenze zur öffentlichen Straße mit der Versorgungsleitung angebracht wird.

(2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

III. Wasserversorgungsbeitrag

§ 25

Erhebungsgrundsatz

Der Zweckverband erhebt zur teilweisen Deckung seines Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen einen Wasserversorgungsbeitrag.

§ 26

Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde/Stadt zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

§ 27

Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 28

Beitragsmaßstab

Maßstab für den Wasserversorgungsbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 29) mit dem Nutzungsfaktor (§ 30); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 29

Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche gilt

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;

2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.

(2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

§ 30 Nutzungsfaktor

(1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

| | |
|---|------|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 1,00 |
| 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25 |
| 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,50 |
| 4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit | 1,75 |
| 5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit | 2,00 |

(2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt auch für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Bei Grundstücken, für die eine Nutzung als Golffläche zulässig ist, beträgt der Nutzungsfaktor 0,07. Die §§ 31 bis 34 finden keine Anwendung.

§ 31

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlichen Geschosszahlen zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 32

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

(1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch [3,5]; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch [3,5]; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 33

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

(1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe der baulichen Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

- (3,0) für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
- (4,0) für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

- (2,7) für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
- (3,5) für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.

(4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

(5) Weist der Bebauungsplan sowohl eine berg- als auch eine talseitige Höhe der baulichen Anlage aus, so ist die bergseitige Höhe gemäß Abs. 1 bis 4 in eine Geschosszahl umzurechnen.

(6) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse, eine Baumassenzahl oder eine First- bzw. Traufhöhe, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der Geschosshöhe über Normalnull fest, so ist die zulässige Höhe aus der Differenz der Geschosshöhe über Normalnull zum unteren Bezugspunkt (z.B. Erdgeschossfußbodenhöhe) in eine Geschosszahl entsprechend der Absätze 1 bis 3 umzurechnen.

§ 34

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 31 bis 33 besteht

(1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 31 bis 33 enthält, ist maßgebend:

- bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
- bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

(2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:

- bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
- bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.

(3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 37) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

(4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i.S. der LBO gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch

die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch [3,5], mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosshöhe; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 35

Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

- (1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,
1. soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;
 2. soweit in den Fällen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
 3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
 4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.

(2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gem. § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

§ 36

Beitragsatz

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m²) Nutzungsfläche (§ 28) 3,83 Euro.

§ 37

Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht:
1. in den Fällen des § 26 Abs. 1, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann,
 2. in den Fällen des § 26 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung,
 3. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i.S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB,
 4. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstückes im Grundbuch eingetragen ist,
 5. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neu gebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist,
 6. in den Fällen des § 35 Abs. 2, mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gem. § 49 Abs. 3.

(2) Für Grundstücke, die schon vor dem 1.4.1964 an die öffentliche Wasserversorgungsanlage hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.

(3) Mittelbare Anschlüsse (z.B. über bestehende Hausanschlüsse) stehen dem unmittelbaren Anschluss an öffentliche Wasserversorgungsanlagen gleich.

§ 38

Fälligkeit

Der Wasserversorgungsbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 39

Ablösung

(1) Der Zweckverband kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Wasserversorgungsbeitrages vereinbaren.

(2) Der Beitrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

IV. Benutzungsgebühren

§ 40

Erhebungsgrundsatz

- (1) Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Grund- und Verbrauchsgebühren.
- (2) Für die Bereithaltung von Wasser werden Bereitstellungsgebühren erhoben.

§ 41

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Anschlussnehmer. Beim Wechsel des Gebührensschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührensschuldner über.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 42

Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngroße von:

| Bezeichnung nach Nenndurchfluss und Dimension | nach MID | Grundgebühr/Monat |
|---|----------|-------------------|
| Qn 2,5/ DN 20 | Q3 4,0 | 8,05 Euro |
| Qn 6/ DN25 | Q3 10 | 12,32 Euro |
| Qn 10/ DN 40 | Q3 16 | 20,54 Euro |
| Qn 15/ DN 50 | Q3 25 | 30,81 Euro |
| Qn 40 | Q3 63 | 123,22 Euro |
| Qn 60 | Q3 100 | 205,37 Euro |
| Qn 150 | Q3 250 | 410,73 Euro |
| DN 50, Qn 15 (Verbund)/ DN 50 V | | 130,15 Euro |
| DN 80, Qn 40 (Verbund)/ DN 80 V | | 216,92 Euro |
| DN 100, Qn 60 (Verbund)/ DN 100 V | | 260,31 Euro |
| DN 150, Qn 150 (Verbund)/ DN 150 V | | 433,84 Euro |

(2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

(3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

(4) Bei Zählerstandrohren oder sonstigen beweglichen Wasserzählern werden als Grundgebühr eine Mietgebühr von 0,60 Euro/Tag und eine pauschale Grundgebühr von 26,00 Euro je Abrechnung erhoben. Die Abrechnung erfolgt nach Rückgabe des Zählerstandrohres bzw. des beweglichen Wasserzählers.

(5) Werden aufgrund der Abwassersatzung der jeweiligen Mitgliedsgemeinde Zwischenzähler zur Abwasserabsetzung bzw. Abwasserfestsetzung durch den Zweckverband eingebaut, so wird für diese Zwischenzähler eine Zählergebühr, gestaffelt nach Zählergröße, erhoben. Sie beträgt:

| Bezeichnung nach Nenndurchfluss und Dimension | nach MID | Grundgebühr/Monat |
|---|----------|-------------------|
| Qn 1,5/ DN 15 | Q3 2,5 | 1,90 Euro |
| Qn 2,5/ DN 20 | Q3 4 | 2,10 Euro |
| Qn 6/ DN 25 | Q3 10 | 2,20 Euro |
| Qn 10/ DN 40 | Q3 16 | 2,60 Euro |
| Qn 15/ DN 50 | Q3 25 | 10,70 Euro |

Bei der Berechnung der Zählergebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

43**Verbrauchsgebühren**

Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 1,89 Euro.

§ 44**Gemessene Wassermenge**

(1) Die nach § 21 gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offen stehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler) verloren gegangen ist.

(2) Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehen geblieben, so schätzt der Zweckverband den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung.

§ 45**Verbrauchsgebühr bei Bauten**

(1) Wird bei der Herstellung von Bauwerken das verwendete Wasser nicht durch einen Wasserzähler festgestellt, wird eine pauschale Verbrauchsgebühr erhoben.

(2) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist folgender pauschaler Wasserverbrauch:

1. Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Gebäuden werden je 100 Kubikmeter umbautem Raum 6 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Gebäude mit weniger als 100 Kubikmeter umbautem Raum bleiben gebührenfrei. Bei Fertigbauweise werden der Ermittlung des umbauten Raumes nur die Keller- und Untergeschosse zugrunde gelegt.
2. Bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter Nr. 1 fallen, werden je angefangene 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk 4 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Bauwerke mit weniger als 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk bleiben gebührenfrei.

§ 45 a**Bereitstellungsgebühren**

(1) Für das Bereitstellen von Wasser sowie für Reserveanschlüsse erhebt der Zweckverband neben der Zähler- und Verbrauchsgebühr (§§ 42, 43) eine Bereitstellungsgebühr.

(2) Reserveanschlüsse dienen zur Deckung eines Spitzenbedarfs oder zum Ersatzbezug.

(3) Bemessungsgrundlage für die Bereitstellungsgebühr ist

1. im Falle des Ersatzbezuges die der privaten Wasserversorgungsanlage im Veranlagungszeitraum entnommene Wassermenge; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, hierfür geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten;
2. bei Reserveanschlüssen die der Spitzendeckung dienen die im Durchschnitt der letzten 3 Jahre aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommene Wassermenge;

(4) Die Bereitstellungsgebühr beträgt pro Kubikmeter 0,85 Euro.

(5) Bereitstellungsgebühren werden anteilig auf die Verbrauchsgebühr (§ 43) angerechnet.

§ 46**Entstehung der Gebührenschuld**

(1) In den Fällen der §§ 42, 43 Abs. 1 und 45 a entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

(2) In den Fällen des § 41 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Anschlussnehmer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats; für den neuen Anschlussnehmer mit Ablauf des Kalenderjahres.

(3) In den Fällen des § 45 entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Bauarbeiten.

(4) Der Wasserverbrauch zwischen dem Tag der Ablesung und dem Stichtag der Abrechnung kann vom Zweckverband durch Hochrechnung unter Berücksichtigung des bisherigen gewöhnlichen Wasserverbrauchs ermittelt werden.

(5) Die Gebührenschild gemäß § 42 und § 43 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V.m. § 27 KAG).

§ 47**Vorauszahlungen**

(1) Solange die Gebührenschild noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschildner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.

(2) Jeder Vorauszahlung wird ein Viertel des Jahreswasserverbrauchs des Vorjahres und der Grundgebühr (§ 42) zugrunde gelegt. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht werden die Vorauszahlungen auf der Grundlage der Grundgebühr, des Verbrauchsgebührensatzes und des geschätzten Jahreswasserverbrauchs des laufenden Jahres ermittelt.

(3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschild für diesen Zeitraum angerechnet.

(4) In den Fällen der §§ 45 und 45 a entfällt die Pflicht der Vorauszahlung.

§ 48**Fälligkeit**

(1) Die Benutzungsgebühren sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 47) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschild die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschild kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(2) Die Vorauszahlungen gem. § 47 werden mit Ende des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig. Die Vorauszahlung für das vierte Quartal des Kalenderjahres wird mit der Schlussrechnung für den Erhebungszeitraum zur Zahlung fällig.

V. Anzeigepflichten, Ordnungswidrigkeiten, Haftung**§ 49****Anzeigepflichten**

- (1) Binnen eines Monats sind dem Zweckverband anzuzeigen
1. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks; entsprechendes gilt beim Erbbaurecht sowie beim Wohnungs- und Teileigentum;
 2. Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchsanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern, oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(2) Anzeigepflichtig nach Abs. 1 Nr. 1 sind Veräußerer und Erwerber, nach Abs. 1 Nr. 2 der Anschlussnehmer.

(3) Binnen eines Monats hat der Anschlussnehmer dem Zweckverband mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gem. § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.

(4) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs. 1 Nr. 1 der bisherige Gebührenschildner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige beim Zweckverband entfallen.

§ 50**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
2. entgegen § 5 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,
3. entgegen § 8 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung des Zweckverbandes weiterleitet,
4. entgegen § 14 Abs. 5 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich dem Zweckverband mitteilt,
5. entgegen § 17 Abs. 2 Anlagen unter Missachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,
6. entgegen § 17 Abs. 4 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Mitteilungspflichten nach § 21 Abs. 3 Satz 2 und § 49 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 51

Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Zweckverband aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Wasserabnehmers, es sei denn, dass der Schaden vom Zweckverband oder einem seiner Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Zweckverbandes oder einem seiner Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs des Zweckverbandes verursacht worden ist.
- § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handel von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Abs. 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der Zweckverband ist verpflichtet, den Wasserabnehmern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und seine Kenntnis zur Geltendmachung des Schadenersatzes erforderlich ist.

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.

(4) Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten (§ 8 Abs. 1), und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet der Zweckverband dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Wasserabnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.

(5) Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass der Dritte aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadenersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Der Zweckverband weist den Anschlussnehmer darauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hin.

(6) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich dem Zweckverband oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 52

Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern

(1) Der Wasserabnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage (§ 17) zurückzuführen sind.

(2) Der Haftende hat den Zweckverband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Wasserabnehmer als Gesamtschuldner.

VI. Steuern, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 53

Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 54

Inkrafttreten

(1) Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserversorgungssatzung vom 24. November 2015 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bad Rappenau, 5. Dezember 2017

Der Verbandsvorsitzende Oberbürgermeister Hans Heribert Blättgen

Handwerkskammer Mannheim Rhein-Neckar-Odenwald

Übergabefeier mit Aushändigung der Meisterbriefe

Im Mozartsaal des Mannheimer Rosengartens fand Mitte November die große Meisterfeier 2017 des Handwerks statt. 489 Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister wurden dabei in den Meisterstand erhoben. Die neuen Meisterinnen und Meister aus 17 Handwerksberufen konnten ihren Abschluss erfolgreich im Kammerbezirk feiern. Darunter Jan Elsasser aus Hüffenhardt. Er durfte seinen Meisterbrief im Kraftfahrzeugtechniker-Handwerk entgegennehmen.

Bürgermeister Walter Neff begrüßte den frisch gebackenen Meister nun dieser Tage im Rathaus und gratulierte namens der Gemeinde Hüffenhardt zu seinem Erfolg. Für die berufliche und private Zukunft wünschte er alles Gute.



Das Amtsgericht Mosbach ist ab dem 1.1.2018 Nachlassgericht

Eine weitere wichtige Reform in der Justiz des Landes Baden-Württemberg tritt zum 1.1.2018 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt werden die

staatlichen Notariate im Land aufgelöst. Die Aufgaben der bisherigen Amtsnotariate werden ab diesem Zeitpunkt - mit Ausnahme der Nachlasssachen - nur noch von freien Notaren wahrgenommen. Die Zuständigkeit für Nachlasssachen geht dann auf die Amtsgerichte über. Die Amtsgerichte sind mit Vollzug dieser Reform bundeseinheitlich zuständige Nachlassgerichte.

Im Bezirk des Landgerichts Mosbach wird es bei den Amtsgerichten Mosbach und Tauberbischofsheim Abteilungen für Nachlasssachen geben. Das Amtsgericht Mosbach wird als Nachlassgericht zuständig sein für den Bezirk des Amtsgerichts Mosbach und zusätzlich für die Bezirke der Amtsgerichte Buchen und Adelsheim. In diesen Bezirken waren die Notariate Walldürn, Adelsheim, Buchen und Aglasterhausen vor der Reform die zuständigen Nachlassgerichte.

Die Aufgaben der Nachlassgerichte haben sich nicht geändert. Auch die Zuständigkeiten und Aufgaben der örtlichen Standesämter haben sich durch diese Neuordnung nicht geändert. Sie bleiben daher im bisherigen Umfang im Sterbefall Ansprechpartner der Beteiligten und haben weiter ihre Aufgaben im gesetzlich gleich gebliebenen Rahmen zu erfüllen.

Das Nachlassgericht Mosbach befindet sich im Lohrtalweg 2. Die Postanschrift lautet Hauptstraße 110, 74812 Mosbach. Für eine persönliche Vorsprache ist bis auf Weiteres eine vorherige telefonische Terminvereinbarung notwendig, Tel. 06261/87-0.

Das Nachlassgericht beim Amtsgericht Mosbach ist eine Abteilung, die neu aufgebaut werden muss. Von den bisher zuständigen Notariaten werden die noch nicht abgeschlossenen Verfahren übernommen. Da es keine Datenmigration gibt, müssen diese Altverfahren aktenmäßig nochmals gesondert erfasst und bearbeitet werden. Die Mehrzahl der Mitarbeiter wird erst im Laufe des Jahres 2018 eine Schulung für das verwendete Softwareprogramm erhalten. Es ist daher damit zu rechnen, dass es in den ersten Wochen zu Verzögerungen in der Bearbeitung kommen kann. Hierfür wird das Recht suchende Publikum um Verständnis gebeten.

Nicht nur die Bediensteten, sondern auch die Verwaltung des Amtsgerichts Mosbach werden ihr Möglichstes tun, um zeitnah zu einem geregelten Arbeitsablauf mit kurzen Bearbeitungszeiten zu kommen. Hark, Pressereferentin

Straßensperrung Gundelsheim

Das Landratsamt Heilbronn, Amt Straßen und Verkehr informiert
Ab voraussichtlich 9.1.2018 beginnen im Zuge des Brückenneubaus bei Gundelsheim umfangreiche Straßenbauarbeiten im Bereich des Knotenpunktes B 27 - L 528 - K 2159. Hierzu wurde bereits im Vorfeld für die B 27 eine zweispurige Umfahrung des Baustellenbereichs hergestellt.

Die Einfahrt von der B 27 auf die Eisenbahnstraße in Gundelsheim ist für Fahrzeuge mit einer maximalen Höhe von 3,8 m ab diesem Zeitpunkt nur noch aus Richtung Heilbronn möglich. Nicht mehr möglich ist dann sowohl die Einfahrt aus Richtung Mosbach in die Eisenbahnstraße, wie auch die beidseitige Einfahrt auf die B 27.

(Alternative: Die Zu- und Abfahrt über den bisherigen Bahnübergang zur B 27 ist gesperrt.)

Die Umleitung für Fahrzeuge mit einer maximalen Höhe von 3,7 m von und nach Gundelsheim erfolgt über die Mühlstraße. Fahrzeuge mit der Höhe über 3,7 m werden großräumig über Offenau, Duttenberg und Obergriesheim umgeleitet.

Auch die B27-Anbindung der L 528 aus Richtung Neckarmühlbach über die Neckarschleuse ist ab diesem Zeitpunkt in beide Richtungen voll gesperrt. Hierzu wird in die Fahrtrichtungen Heilbronn und Mosbach eine großräumige Umleitung eingerichtet.

Detaillierte Informationen zu den Umleitungen und den erforderlichen Durchfahrtsbeschränkungen entnehmen Sie bitte den Informationen auf der Homepage des Landratsamtes Heilbronn.

Die HNV-Linie 603, welche zwischen Neckarmühlbach, Gundelsheim und Böttingen verkehrt, wird ab Januar 2018 nur einen Teil des Linienwegs befahren. Aufgrund der Vollsperrung der L 528/Wehrbrücke kann Neckarmühlbach in der Zeit von Januar bis Juni nicht bedient werden. Alternativ besteht für Neckarmühlbach weiterhin die Bedienung über die VRN-Linie 828.

Auf den HNV-Linien 604, 603 und 602 kann es durch die Bauarbeiten und innerörtlichen Umleitungen zu Verspätungen kommen.

Der Bau des Kreisverkehrsplatzes dauert voraussichtlich bis Ende Juni 2018. Die Brücke soll Ende 2018 für den Verkehr freigegeben werden.

LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg

Wenn es im Advent gemütlich wird

Heizen mit Holz: Aber richtig - Die LUBW gibt Tipps

Holzfeuer gehört für viele zur Adventsgemütlichkeit. Auch zahlreiche Pelletöfen wärmen viele Gebäude in Baden-Württemberg. Heizen mit Holz hat nach wie vor seinen berechtigten Platz im Energiemix. „Holz ist ein nachwachsender Brennstoff aus der Region und ein klimafreundlicher Ersatz für Heizöl und Kohle. Bei idealen Verbrennungsbedingungen entstehen in Holzfeuerungen nur Kohlendioxid, Asche und Wasserdampf“, so Dr. Reiner Wirth, Leiter des Referats Luftreinhaltung der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg. Er ergänzt: „Sind die Verbrennungsbedingungen nicht ideal, werden vermehrt Feinstaubpartikel, Gerüche und unverbrannte Kohlenwasserstoffe freigesetzt, die als Emission über den Schornstein in die Luft entweichen. Dies hängt im hohen Maße von der richtigen Sauerstoffzufuhr ab.“ Wer sich nun von der kalten Jahreszeit zur Neuanschaffung eines Holzofens inspirieren lässt, dem rät die LUBW, sich zuvor im Fachhandel oder vom Schornsteinfeger über die richtige Dimensionierung passend zur Raumgröße beraten zu lassen. Denn nur bei voller Leistung verfügt der Ofen über ein optimales Ausbrand- und Emissionsverhalten. Er muss so bemessen sein, dass das Zimmer oder die Wohnung nicht überheizt wird.

Damit der Feuerzauber im heimischen Kamin auch in diesem Winter möglichst schadstoffarm vorstangeht, erinnert die LUBW an die wichtigsten Grundregeln beim „Heizen mit Holz“:

Richtig lagern

Im waldfrischen Zustand trägt auch der hohe Wassergehalt von Holz zu vermehrter Rauchbildung bei, dies führt zu Geruchsbelästigungen. Deshalb muss Holz zunächst richtig getrocknet und gelagert werden. Die Holzfeuchte darf 25 Prozent nicht überschreiten. Die Holzscheite sollten auch maximal so dick wie ein Arm sein. Die zur Trocknung empfohlene Lagerzeit für frisch geschlagenes Holz sind:

- Fichte, Pappel, Tanne: 1 Jahr
- Birke, Erle, Linde: 1,5 Jahre
- Buche, Esche, Obstgehölze: 2 Jahre
- Eiche: 2,5 Jahre

Richtig anfeuern

Wichtig ist beim Nachlegen, nur die vom Hersteller des Ofens angegebene Holzmenge auf die Grundglut zu geben. Bei allen Kaminöfen ist es grundsätzlich möglich, von oben anzufeuern. Die Anfeuerhilfe wird oben im Holzstapel entzündet, der dann schrittweise von oben nach unten abbrennt – vergleichbar einer Kerze. Die Verbrennung verläuft so über den gesamten Abbrand langsamer und kontrollierter. Es entsteht weniger Rauch. Günstige Verbrennungsbedingungen ergeben sich, wenn der Ofen etwa zu einem Drittel bis zur Hälfte befüllt ist. Zu wenig Sauerstoff kann zur Bildung von giftigem Schwelgas oder Kohlenmonoxid führen. Ein solcher Schwelbrand belastet die Umwelt und ist unwirtschaftlich, da für die gleiche Wärmemenge mehr Holz benötigt wird. Außerdem kann die Feuerungsanlage versotten. Das bedeutet, dass Wasser, Teer und Säuren die Mantelsteine des Kamins bzw. des Ofens durchdringen. Dies ist an braunen Flecken am Kamin und unangenehmen Gerüchen zu erkennen. Die Verbrennung läuft auch nicht optimal ab, wenn sich im Ofen starke Teer- und Rußablagerungen bilden. Der längere Betrieb eines Ofens unter Luftmangel führt zu Rußablagerungen im Kamin, was im schlimmsten Fall einen gefährlichen Kaminbrand auslösen kann. Eine gute Verbrennung erkennt man daran, dass das Holz mit langer, hellgelber Flamme abbrennt, eine feine, weiße Asche entsteht und die Abgasfahne über Ihrem Dach nicht oder kaum sichtbar ist. Kiefernholz sollte nur in geschlossenen Öfen verwendet werden, da sich Funkenflug bildet.

Nicht alles was brennt, darf in den Ofen

Nicht alles was brennbar erscheint, darf verheizt werden. Holz, das mit Holzschutzmitteln oder Lack behandelt wurde, setzt hochgiftige Stoffe wie Schwermetalle, Dioxine und Furane frei. Wird PVC-haltiger Kunststoff verbrannt, entsteht auch Salzsäure, was zur Zerstörung des Ofens führen kann. Deshalb ist es verboten, belastetes Holz zu verbrennen. Der Gesetzgeber hat im Brennstoffkatalog nach der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen festgelegt, was in einem Ofen verbrannt werden darf. Generell dürfen nur solche Brennstoffe eingesetzt werden, die der Hersteller der Feuerungsanlage in der Bedienungsanleitung als geeignet auflistet.

Ausführliche Tipps sowohl für Kamin- und Einzelöfen also auch für Pelletheizungen im Hinblick auf Kauf und Nutzung sind in den folgenden LUBW-Broschüren zu finden, die in Kooperation mit dem baden-württembergischen Umweltministerium und dem Landesin-

nungsverband des Schornstiefegerhandwerks Baden-Württemberg entstanden sind. Sie können über die Webseite der LUBW bestellt oder als PDF-Dokument direkt heruntergeladen werden.

Kolping Bildungswerk e.V.

Informationsveranstaltung zum Lehrgang „staatlich anerkannter/anerkannte Sozialfachmanager/-in“ am 29. Januar 2018
Berufsbegleitende Ausbildung in Tauberbischofsheim ab dem 20. April 2018

Das Institut für Sozialmanagement im Kolping Bildungswerk e.V. bietet ab dem 20. April 2018 wieder die 2-jährige berufsbegleitende Ausbildung zum/zur „staatlich anerkannter/anerkannte Sozialfachmanager/-in“ an. Im Unterschied zu anderen ähnlichen Bildungsgängen erwerben Sie einen anerkannten Bildungsabschluss, der mit einer staatlichen Prüfung abschließt.

Berufstätige aus einem sozialen, helfenden, pflegenden oder pädagogischen Beruf sowie Mitarbeiter/-innen in Gesundheits- oder Sozialverwaltungen können sich so qualifiziert weiterbilden. Ziel ist die Vermittlung von kaufmännischen Kenntnissen und Führungswissen zur Übernahme von leitenden Positionen im Sozialwesen.

Die insgesamt 700 Unterrichtseinheiten sind auf zwei Jahre verteilt, sodass Theorie und Praxis miteinander verbunden werden. Unterrichtsinhalte sind die Betriebswirtschaftslehre, die Volkswirtschaftslehre, das Personal- und Rechnungswesen, die Personalführung, das Privat-, Gesellschafts-, Arbeits- und Sozialversicherungsrecht, EDV sowie Marketing, Management und Organisation.

Die Finanzierung der Lehrgangs- und Prüfungsgebühren kann über Meister-BAföG mit hohem Zuschussanteil gefördert werden. Der Lehrgang ist ebenso durch Bildungsgutscheine der Agentur für Arbeit förderbar.

Das Studium gilt auch als Qualifikationsnachweis für den Erwerb des Bachelor-Abschlusses an der Fernhochschule Hamburg und kann als Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte nach § 59 des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg anerkannt werden.

Das Kolping Bildungswerk bietet die **Ausbildung ab dem 20. April 2018 berufsbegleitend in Tauberbischofsheim** an. Der Unterricht findet vierzehntäglich freitags (ab 16.00 Uhr) und samstags (ab 9.00 Uhr) statt. Daneben sind Kompaktseminare von Freitag bis Sonntag Bestandteil der Ausbildung. **Für diesen Kurs sind noch Plätze verfügbar.**

Die **Informationsveranstaltung** findet **am 29. Januar 2018 um 18.30 Uhr** in unseren Räumen in der Hauptstraße 89, 97941 Tauberbischofsheim statt.

Ausführliche Informationen, Beratung und Anmeldung ab sofort beim Kolping Bildungswerk e.V., Hauptstraße 89, 97941 Tauberbischofsheim, Tel. 09341/9233-0, Fax 09341/9233-50, E-Mail: tauberbischofsheim@kolping-bildung.de

Weitere Informationen finden Sie unter dem Link „Bildung in Themen“ auf unserer Homepage: www.kolping-bildung.de



Kirchliche Nachrichten

Evang. Kirchengemeinde Hüffenhardt und Kälbertshausen

Wochenspruch zum 3. Advent

Bereitet dem Herrn den Weg; denn siehe, der Herr kommt gewaltig. (Jes 40,3.10)

Die Kollekte geht an die Aktion „Brot für die Welt“ - „Wasser für alle“.

Hüffenhardt

Sonntag, 17.12.

9.30 Uhr Gottesdienst mit Präd. U. Heck (Kirche)
 10.45 Uhr Krippenspielprobe (Kirche)

Montag, 18.12.

15.30 bis 18.00 Uhr Flötengruppen nach Absprache

Dienstag, 19.12.

10.30 Uhr Gottesdienst (Wohn- und Pflegezentrum)

Mittwoch, 20.12.

10.15 Uhr Krabbelgruppe (Gemeindehaus)
 20.00 Uhr Kirchenchor-Probe (Gemeindehaus)

Donnerstag, 21.12.

18.30 Uhr Posaunenchor-Probe (Gemeindehaus)

Kälbertshausen

Sonntag, 17.12.

kein Morgengottesdienst
 18.00 Uhr besinnlicher Advent mit Team (Dorfplatz)

Aus den Kirchengemeinden

Krippenspielproben

Hüffenhardt: Sonntag, 17. Dezember, 10.45 Uhr
 Freitag, 22. Dezember, 10.45 Uhr, Generalprobe
Kälbertshausen: Sonntag, 17. Dezember, 10.30 Uhr
 Freitag, 22. Dezember, 14.00 Uhr in der Kirche
 Samstag, 23. Dezember, 14.00 Uhr in der Kirche

Besinnlicher Advent Kälbertshausen

„Macht hoch die Tür“ - unter diesem Leitspruch lädt das bekannte Team aus Kälbertshausen zusammen mit dem Posaunenchor Hüffenhardt am Sonntag, 17. Dezember für 18.00 Uhr an den Christbaum auf dem Dorfplatz. Dieser „andere Gottesdienst“ enthält keine Predigt, sondern stattdessen eine Bilderbuchgeschichte und ein szenisches Spiel. Im Anschluss an die Besinnung wird eingeladen zu einer gemütlichen Begegnung bei einem Glas Glühwein - Becher gern mitbringen.

Luther-Linde gepflanzt

Die Tradition geht weiter: Nicht nur ein Rückblick sollte in diesem Jahr das 500-jährige Reformationsjubiläum in Kälbertshausen sein. Darum wurde am Reformationstag ein „Luther-Baum“ vorgestellt, der im Dorf an den Reformator und seine Impulse erinnern soll. Angesichts günstiger Witterung wurde die Winterlinde jetzt auch noch eingepflanzt. Dafür war ein Platz auf dem neu gestalteten Außengelände des Kindergartens vorgesehen - in Absprache mit der politischen Gemeinde. Wenn der Baum in den kommenden Jahren dort größer wird, soll er daran erinnern, dass die christliche Tradition auch in der modernen Welt weiterhin prägende Kraft hat. „Es gab schon mal eine Lutherlinde bei uns“, sagt Initiator Fritz Haaß, „aber die musste vor vielen Jahren bei der Neugestaltung der Ortsdurchfahrt weichen“. Gependet wurde der Baum übrigens vom „Latemenkomitee“ - der Gruppe, die seit einigen Jahren die Martins-Umzüge organisiert.

Vorschau Weihnachtsgottesdienste

Am Heiligabend gibt es wie jedes Jahr zwei Krippenspiele: Eines um 17.00 Uhr in der evang. Kirche in Hüffenhardt (Gestaltung: B. Salzer-Ziegler, Konfirmanden und Kinder) sowie eines um 18.00 Uhr in der evang. Kirche in Kälbertshausen (Gestaltung: D. Knebel und KiGo-Kinder). Letzteres ist sogar ein kleines „Musical“. Die beiden Gottesdienste sprechen vor allem Familien an. Ein dritter, besinnlicher Gottesdienst findet ebenfalls am Heiligabend um 22.00 Uhr in Hüffenhardt statt: die Christmette. Am 25. Dezember sind die üblichen Festgottesdienste mit Abendmahl um 9.30 Uhr in Hüffenhardt und 10.45 Uhr in Kälbertshausen. Der ökumenische Gottesdienst mit VOKALibitum und Posaunenchor am 26. Dezember findet in diesem Jahr in der katholischen Kirche statt. Herzliche Einladung zu allen Gottesdiensten.

Katholische Seelsorgeeinheit

Bad Rappenau und Obergimpem



Kath. Kirchengemeinde Herz Jesu Bad Rappenau, St. Johannes Baptist Heinsheim, St. Georg Siegelsbach, Maria Königin Hüffenhardt, St. Cyriak Obergimpem, St. Josef Untergimpem, St. Margaretha Grombach, St. Ägidius Kirchart
 Pfarrer: Vincent Padinjarakadan

Gemeinsame Pfarrbüros

Bad Rappenau, Salinenstr. 13, Tel. 07264/4332, Fax 07264/2449, E-Mail: pfarramt@kath-badrappenau.de, Internet: www.kath-badrappenau.de
 Öffnungszeiten: Mo., Di. und Fr. 10.00 - 12.00 Uhr, Mi. 8.00 - 10.00 Uhr, Do. 16.00 - 18.00 Uhr
 Obergimpem, Schlossstr. 3, Tel. 07268/911030,

E-Mail: info@seelsorgeeinheit-obergimpem.de

Öffnungszeiten: Di: 16.00 - 18.00 Uhr; Mi: 8.00 - 9.30 Uhr; Do: 10.00 - 12.00 Uhr

Kath. Kur- und Klinikseelsorge: Monika Haas, Pastoralreferentin, zu erreichen im Pfarrbüro.

Mittwoch, 13.12. - hl. Luzia, Jungfrau, Märtyrin; hl. Odilia, Äbtissin

| | | |
|--------------|-----------|---|
| Bad Rappenau | 9.00 Uhr | Eucharistiefeier |
| | 19.00 Uhr | Kraichgau-Klinik, Fritz-Hagner-Promenade 15: Kirche in der Klinik: Der Hoffnung folgen - Adventl. Bibliolog |
| | 19.30 Uhr | BR GZ Jugendraum: Ministrantenleiterunde |
| Heinsheim | 14.30 Uhr | Helmut-Ruprecht-Haus: Altenwerk und KFD: gemeinsame Adventsfeier-Segensgebet |
| Untergimpem | 14.30 Uhr | Josefsaal: Ökumenischer Seniorennachmittag |
| Berwangen | 14.30 Uhr | ökum. Adventsnachmittag für Senioren im ev. Gemeindehaus Berwangen |
| Hüffenhardt | 15.15 Uhr | Kreisaltersheim: Wort-Gottes-Feier |
| | 18.30 Uhr | Eucharistiefeier (Roratemesse) |
| Untergimpem | 18.00 Uhr | Rosenkranz |
| | 18.30 Uhr | Eucharistiefeier (Roratemesse) |

Donnerstag, 14.12. - hl. Johannes vom Kreuz, Kirchenlehrer

| | | |
|--------------|-----------|--------------------------------|
| Bad Rappenau | 6.30 Uhr | Morgenandacht im Advent |
| Heinsheim | 18.00 Uhr | Rosenkranz |
| | 18.30 Uhr | Eucharistiefeier (Roratemesse) |
| Obergimpem | 18.30 Uhr | Eucharistiefeier (Roratemesse) |

Freitag, 15.12.

| | | |
|--------------|-----------|-----------------------------------|
| Bad Rappenau | 15.00 Uhr | Gebetsstunde |
| | 18.30 Uhr | Eucharistiefeier (Roratemesse) |
| | 19.00 Uhr | Oaseabend (Anbetung und Lobpreis) |
| Kircharadt | 18.30 Uhr | Eucharistiefeier (Roratemesse) |

Samstag, 16.12.

| | | |
|--------------|-----------|--|
| Bad Rappenau | 9.30 Uhr | Curata: Wort-Gottes-Feier |
| | 10.30 Uhr | Alpenland: Wort-Gottes-Feier |
| | 14.00 Uhr | Beichtgelegenheit |
| Grombach | 14.00 Uhr | Pfarrhaus gr. Raum: 1. Treffen der Sternsinger |
| Siegelsbach | 17.00 Uhr | Rosenkranz im Georgsaal |
| Hüffenhardt | 17.45 Uhr | Beichtgelegenheit |
| | 18.30 Uhr | Sonntagvorabendmesse (Roratemesse) |
| Obergimpem | 18.30 Uhr | Sonntagvorabendmesse |

Sonntag, 17.12. - 3. Adventssonntag (Gaudete)

| | | |
|---|-----------|--|
| L1: Jes 61,1-2a.10-11, L2: 1 Thess 5,16-24, Ev: Joh 1,6-8.19-28 | | |
| Bad Rappenau | 10.30 Uhr | Eucharistiefeier |
| | 17.00 Uhr | Bußgottesdienst, anschl. Beichtgelegenheit |
| | 18.00 Uhr | Grundschule: Ökum. Gottesdienst im Zimmerhof |
| Heinsheim | 9.00 Uhr | Eucharistiefeier |
| Siegelsbach | 9.00 Uhr | Eucharistiefeier in der ev. Kirche |
| Untergimpem | 9.00 Uhr | Eucharistiefeier |
| | 12.00 Uhr | Tauffeier |
| Kircharadt | 10.30 Uhr | Wort-Gottes-Feier |
| Grombach | 10.30 Uhr | Eucharistiefeier, mitgest. vom Kindergarten |
| Siegelsbach | 18.00 Uhr | Adventsandacht im Georgsaal |
| Hüffenhardt | 19.00 Uhr | Konzert „Chor royal“ |

Montag, 18.12.

| | | |
|--------------|-----------|---|
| Bad Rappenau | 16.00 Uhr | Gemeindezentrum: Rosenkranz |
| Siegelsbach | 8.30 Uhr | Laudes (Morgengebet) im Proberaum |
| Hüffenhardt | 18.00 Uhr | Rosenkranz |
| Obergimpem | 18.30 Uhr | Jugendandacht mit Weitergabe des Friedenslichts |

Dienstag, 19.12.

| | | |
|-------------|-----------|------------------------------------|
| Heinsheim | 18.00 Uhr | Rosenkranz |
| Siegelsbach | 18.00 Uhr | Rosenkranz in der ev. Kirche |
| | 18.30 Uhr | Eucharistiefeier in der ev. Kirche |
| Grombach | 18.00 Uhr | Rosenkranz im Pfarrhaus |
| | 18.30 Uhr | Eucharistiefeier im Pfarrhaus |
| Obergimpem | 17.00 Uhr | Evang. Kirche: Schulgottesdienst |

Mittwoch, 20.12.

| | | |
|--------------|-----------|--|
| Bad Rappenau | 9.00 Uhr | Eucharistiefeier |
| | 19.00 Uhr | Salinenklinik, Salinenstr. 43: Kirche in der Klinik: Lust auf moderne Kirchen- |

lieder?

| | | |
|-------------|-----------|--|
| | 19.30 Uhr | Adventskonzert mit Guy Ramon u. weiteren Sänger/-innen |
| Untergimpem | 18.00 Uhr | Rosenkranz |
| Hüffenhardt | 18.30 Uhr | Eucharistiefeier |

Donnerstag, 21.12.

| | | |
|--------------|-----------|--|
| Bad Rappenau | 6.30 Uhr | Morgenandacht im Advent |
| | 8.00 Uhr | Schulgottesdienst der Verbundschule |
| | 16.00 Uhr | Parkweihnacht im Salinenpark beim Monopteros |
| Grombach | 8.30 Uhr | Schulgottesdienst |
| Heinsheim | 18.00 Uhr | Rosenkranz |
| | 18.30 Uhr | Eucharistiefeier |
| Obergimpem | 18.30 Uhr | Eucharistiefeier |

Berichtigung - bitte beachten

Die gemeinsame Adventsfeier mit Segensgebet des Altenwerks und der KFD findet am Mittwoch, 13.12.2017 um 14.30 Uhr im Helmut-Ruprecht-Haus statt. Der im Pfarrbrief veröffentlichte Termin am Donnerstag ist falsch. Bitte beachten! Danke.

Frühschichten in der Adventszeit

Gemeinsam den Tag beginnen mit Gebet, Gesang und Frühstück. Donnerstags, 6. 30 bis 7. 00 Uhr in der Herz-Jesu-Kirche Bad Rappenau, danach Frühstück im Gemeindezentrum (Salinenstraße 11).

Ökum. Gottesdienst im Zimmerhof

Herzliche Einladung zum ökumenischen Gottesdienst im Zimmerhof am Sonntag, 17.12.2017 um 18.00 Uhr in der Halle der Mühlentalschule.

Haus- und Krankenkommunion zur Adventszeit

Alle Menschen, denen es nicht möglich ist, die Gottesdienste in unseren Kirchen mitzufeiern, sind ganz herzlich zur Hauskommunion eingeladen. Wir werden Sie gerne zu Hause besuchen und die heilige Kommunion bringen. Auf Wunsch wird Ihnen die Krankensalbung gespendet. Wenn Sie die hl. Kommunion oder einen Besuch wünschen, melden Sie sich bitte bis zum 14.12.2017 in einem unserer Pfarrbüros (Tel.-Nr. 07264-4332 Bad Rappenau oder 07268-911030 Obergimpem).

Adventskonzert in der Herz-Jesu-Kirche Bad Rappenau

Ein festliches Adventskonzert mit heiter-besinnlichen Lesungen findet am 20. Dezember 2017, um 19.30 Uhr, in der katholischen Herz-Jesu-Kirche, Salinenstraße, Bad Rappenau statt. Der Eintritt kostet Euro 11,- pro Person. Jeweils ein Euro pro Eintrittskarte fließt der kirchlichen Gemeindegemeinschaft zu. Neun Sängerinnen und Sänger (Caroline Daul Ernst, Giulia Spanu, Vivienne Kailer - Sopran; Jutta Thyret, Comelia Giacin, Käthe Böttcher - Mezzosopran; Andrea Sgroi, Alexander Frank, Guy Ramon - Bassbariton) bringen dreistimmige Ensemblesätze und Arien zu Gehör. Unter anderem erklingen Melodien wie „The first Noel“, „Joy to the World“, „Santa Lucia“ u.a.m. Kammersänger Guy Ramon liest Texte zur Weihnachtszeit. Am Klavier begleitet Dora Kalikhman. Eintrittskarten sind am 20. Dezember 2017 ab 19.00 Uhr an der Abendkasse in der Herz-Jesu-Kirche in Bad Rappenau erhältlich.

Gebetsstunde der göttlichen Barmherzigkeit

Freitags von 15.00 bis 16.00 Uhr vor dem Allerheiligsten in der Herz-Jesu-Kirche Bad Rappenau

Meditation - Kontemplation - Zen

Freitags von 20.00 bis 21.30 Uhr Gemeindezentrum Herz Jesu, Salinenstr. 11, 74906 Bad Rappenau Ansprechpartner:

Matthias Kirchgässner, Tel.-Nr. 07264-205561

E-Mail: mkirchg@online.de

Beate Bosse, Tel.-Nr. 07264-4771, E-Mail: bosse.beate@web.de

Der Hoffnung folgen - Adventlicher Bibliolog

Mit Ulrike Zechmeister-Weber, Bibliolog-Leiterin, und Monika Haas, Pastoralreferentin

Mittwoch, 13. Dezember, 19.00 Uhr; Kraichgau-Klinik, Fritz-Hagner-Promenade 15, Besprechungsraum, EG

Lust auf moderne Kirchenlieder?

Zum Mitsingen, -summen, -brummen, -pfeifen und Zuhören

Mit Jürgen Steinbach, Pfarrer

Mittwoch, 20. Dezember, 19.00 Uhr; Salinen-Klinik, Salinenstr. 43, Entspannungs-Raum, Haus B, Ebene 7

Parkweihnacht

Donnerstag, 21. Dezember, 16.00 Uhr; im Salinenpark (beim Monopteros, oben an der Salinenstraße)

Jehovas Zeugen

Im Löhle 5, 74206 Bad Wimpfen / Tal

www.jw.org

Mittwoch und Donnerstag

19.00 Uhr Unser Leben und Dienst als Christ
u. a. Wertvolles für uns aus dem Bibelbuch „Sacharja“

Samstag

18.00 Uhr Bibel und Praxis
„Ein gottergebenes Leben führen“

Sonntag

10.00 Uhr Bibel und Praxis
„Warum sollten wir den wahren Gott fürchten?“

jeweils mit anschließendem Wachturm-Bibelstudium
Jeder ist willkommen. Eintritt frei. Keine Geldsammlungen.



Schulen und Kindergärten

Gebrüder-Grimm-Schule Aglasterhausen-Daudenzell



Einladung zur Mitgliederversammlung

Wir laden herzlich alle Mitglieder und Interessierte zur Mitgliederversammlung am Dienstag, 16. Januar 2018 um 19.00 Uhr in die Gebrüder-Grimm-Schule Aglasterhausen-Daudenzell ein.

Die **Tagesordnung** beinhaltet folgende Punkte:

1. Begrüßung
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Tätigkeitsbericht der Vorsitzenden
4. Ausblick auf anstehende Projekte
5. Satzungsänderung

Die bisherige Fassung sowie die vorgeschlagenen Änderungen können auf der Homepage der Gebrüder-Grimm-Schule eingesehen werden:

www.ggs-daudenzell.de/index.php/schule/foerderverein

6. Beschluss Satzungsänderung
7. Verschiedenes

gez. Wiltrud Scheithe, 1. Vors.; Elvira Mackert, 2. Vors.

Tel. 06262/2893, Fax 06262/5195, www.ggs-daudenzell.de
poststelle@ggs-daudenzell.schule.bwl.de



Vereinsnachrichten

Bürgerinitiative

„Pro Lebensraum Großer Wald“ e.V.



Einladung zum Weihnachtsstammtisch

Wir laden alle Mitglieder zu unserem Weihnachtsstammtisch (17. BI-Stammtisch) am Donnerstag, 14.12.2017 um 19.30 Uhr nach Kälbertshausen in die Besenwirtschaft zum durstigen Geißbock ein.

Wir freuen uns über Ihr zahlreiches Kommen und eine unverbindliche Rückmeldung (BI-PLGW@gmx.de) zur Platzplanung.

Homepage: WWW.BI-PLGW.DE



Foto: Getty Images/Stockphoto

Freizeitgriller Hüffenhardt 2015 e.V.



Am 13.01.2018

An der Mehrzweckhalle von Hüffenhardt ab 14:00 Uhr

Wollt Ihr zeigen was Ihr könnt? Dann ist die 1. Hüffenhardter Gerümpelbaum Weitwurf Meisterschaft genau das richtige für Euch. Ihr könnt als Einzelkämpfer oder in einer 3er Gruppe starten. Informationen und die Möglichkeit sich anzumelden bekommt Ihr auf

www.freizeitgriller-hueffenhardt.de



Gesangverein Edelweiß Kälbertshausen



2. Kälbertshäuser Dorfweihnachten

Nach dem großen Erfolg im Vorjahr laden wir Sie bereits jetzt schon auf unsere **Kälbertshäuser Dorfweihnacht am Samstag, 16.12.2017 auf dem Dorfplatz in Kälbertshausen ein.** Wir beginnen ab **14.00 Uhr**, gegen 18.00 Uhr wird der Nikolaus für die Kinder erwartet.

Wir backen frisch für Sie unsere beliebten „Kälbertshäuser Holzofen-Seelen“ aus dem Backofen. Außerdem bieten wir Ihnen Bratwürste, Waffeln, Kaffee und Kuchen sowie Glühwein an. Sie können bei festlicher Beleuchtung und besinnlichen Liedern an diesem Nachmittag bzw. Abend bei uns viele örtliche Produkte und Basteleien in den Marktständen erwerben.

Wir freuen uns ganz besonders auf Ihr Kommen.



HSV-Nachrichten

Vielen Dank

In diesem Jahr konnte der HSV zwei neue Jugendtore anschaffen, die dringend notwendig waren. In diesem Zusammenhang möchten wir uns ganz herzlich für die großzügigen Zuwendungen in Form von Spenden des Fördervereins, der 1. und 2. Mannschaft und den „Alten Herren“ sowie Zuschüssen der Gemeinde und des Badischen Sportbundes bedanken. Wir freuen uns sehr über diese tolle Unterstützung.

Die Vorstandschaft sowie die Jugendabteilungen des HSV

Immer aktuell ... Ihr Amtsblatt!

Abteilung Turnen



Mittnerinnen gesucht

Wer hat Lust mit uns zu sporteln?

Wir sind eine lustige Frauengruppe 50+ und suchen noch Gleichgesinnte. Wir treffen uns immer montags in der Sporthalle von 20.30 bis 22.00 Uhr.

Wir machen fast alles von A wie Aerobic bis Z wie zusammen etwas unternehmen. Wir haben ein wechselndes Sportprogramm - Aerobic, Bauch-Bein-Po, Pilates, Beckenbodentraining, Faszientraining, Rückenfit etc. mit und ohne Kleingeräte.

Kommt doch einfach mal vorbei und macht mit bei den Montagsturnerinnen. Wenn ihr vorher doch vielleicht anrufen wollt - dann bei unserer Trainerin Karin Kublick, Tel. 0176/51223486.

Wir freuen uns auf viele neue und auch bekannte Gesichter.

KKS Hüffenhardt e.V.



Einladung zur Jahreshauptversammlung 2018

Der KKS Hüffenhardt lädt hiermit alle Mitglieder zur Jahreshauptversammlung 2018 am Freitag, **26.1.2018**, um **20.00 Uhr** im Schützenhaus ein.

Tagesordnung

1. Begrüßung OSM
2. Totenehrung
3. Bericht des OSM
4. Bericht des Schriftführers
5. Berichte:
 - a) Bogenreferentin
 - b) Damenleiterin
 - c) Sportleiter
 - d) Jugendleiter
 - e) Referent Sommerbiathlon
 - f) Pressewart
6. Kassenbericht
7. Bericht der Kassenprüfer
8. Aussprache
9. Grußwort des Bürgermeisters oder Vertreters
10. Entlastung des Kassiers
11. Entlastung der Vorstandschaft
12. Neuwahlen
13. Anträge
14. Verschiedenes

Anträge zur JHV sind bis spätestens 19.1.2018 an OSM Herbert Schneider zu senden oder dort schriftlich abzugeben.

Zu Punkt 12 der Tagesordnung:

Satzungsgemäß stehen folgende Funktionen zur Wahl an: 1. Vorsitzender, Schriftführer, 2. Schießleiter, Sportleiter, Pressewart und 1 Kassenprüfer.

Hinweis an alle aktiven Schützen:

Die Jahrespauschale für das Schießgeld wird bei der JHV vom Kassier eingezogen.

Die Mitglieder des KKS Hüffenhardt, die in Hüffenhardt und Kälbertshausen wohnhaft sind, erhalten keine weitere Einladung (außer bei bekannter E-Mail-Adresse). Tagesordnungen liegen an der JHV im Schützenhaus aus.

Der KKS Hüffenhardt wünscht allen Mitgliedern und ihren Angehörigen frohe Feiertage und einen guten Rutsch ins neue Jahr.
Schriftführer

Landfrauenverein Hüffenhardt und Kälbertshausen



Hallo LandFrauen,
unser letzter Termin steht auf dem Programm.

Wir wollen am **Samstag, 16.12.2017 ab 9.00 Uhr** die Halle in Hüffenhardt eindecken. Vielleicht eine Schere und eine Zweigschere mitbringen. Über jede fleißige Hand sind wir froh.

Der LandFrauenverein Hüffenhardt-Kälbertshausen wünscht allen LandFrauen und ihren Familien sowie allen Bürgern und Bürgerinnen aus Hüffenhardt und Kälbertshausen noch einige besinnliche Advents tage, frohe Weihnachten und alles Gute für das neue Jahr 2018.

SPD Ortsverein Hüffenhardt



Öffentliche Mitgliederversammlung

Liebe Genossinnen und Genossen,
die Vorstandschaften der SPD-Ortsvereine Haßmersheim und Hüffenhardt laden zu einer öffentlichen Mitgliederversammlung am Dienstag, 19.12.2017, um 19.00 Uhr, in das Gasthaus Adler in Haßmersheim ein.

Wie geht es weiter mit der SPD?

Diese Frage wollen wir mit MdB Josip Juratovic erörtern und diskutieren. Interessierte Mitbürgerinnen und Mitbürger sind ebenfalls recht herzlich eingeladen.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, liebe Genossinnen und Genossen,

die Vorstandschaft des SPD-Ortsvereins Hüffenhardt wünscht euch allen eine frohe Weihnacht, besinnliche Feiertage und einen guten Start ins neue Jahr. Möge euch das Jahr 2018 Freude, Glück und Gesundheit bringen.

Die Vorstandschaft

VdK Ortsverband



Hüffenhardt-Kälbertshausen

Am 1. Advent fand unsere Vorweihnachtsfeier statt. Der Vorsitzende Helmut Horsch konnte in der weihnachtlich geschmückten Halle mehr als 100 Mitglieder mit ihren Angehörigen begrüßen. Nach dem Kaffee und einem reichlichen Kuchenbuffet stimmten die Grußworte des Herrn Bürgermeisters Neff, des Kreisvorsitzenden Herrn Diemer und des evangelischen Ortsgeistlichen Herrn Pfarrer Ziegler auf die kommenden Festtage ein. Während des unterhaltsamen Programms konnten einige Mitglieder für ihre langjährige Zugehörigkeit zum VdK geehrt werden. Für 25-jährige Mitgliedschaft Helmut Horsch, für 10-jährige Mitgliedschaft Werner Breselge, Hermann Carle, Rosa Eband, Lotte Geiger, Angelika Herkert, Peter Herkert, Anita Hermanns, Karlheinz Hoffmann, Anita Kimling, Margarete Rohde und Heinrich Schmitt. Alle bekamen ein Präsent. Nach dem gemütlichen Beisammensein und dem Abendessen klang die Feier aus.

Wir wünschen unseren Mitgliedern mit ihren Familien ein besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr 2018.

VdK-Vorstandschaft

Verein der Hundefreunde



Hüffenhardt/Kälbertshausen e.V.

Richtfest

Bei kaltem aber trockenem Wetter starteten wir am Samstag, 9.12.2017 unsere alljährliche Nikolausfeier, dieses Jahr war sie ganz besonders, weil wir das Richtfest unserer Fest- und Trainingsüberdachung feierten. Die Mannschaft ist schon ein eingespieltes Team und schnell war alles für die Feier vorbereitet.

Ab 14.30 Uhr trafen dann schon Mitglieder und auch Freunde des VdH ein. Auch Bürgermeister Walter Neff und Ortsvorsteher Erhard Georg waren unter den Gästen.

In traditioneller Zimmererkluft hielt unser 1. Vorsitzender Torsten Hahn als Zimmerermeister geübt den Richtspruch. Er lobte den Betrieb des VdH, alle Trainingsstunden und Turniere die das ganze Jahr besucht wurden. Torsten bedankte sich bei den Trainer/-innen und auch bei der Vorstandschaft über das überaus erfolgreiche Jahr. Auch bedankte er sich für die Unterstützung bei den Baumaßnahmen rund um den Hundeplatz mit Drainage und Anbau, bei allen Beteiligten und Helfern, besonders auch bei Rainer Bucher, dem Platzwart. Auch bei der Gemeindeverwaltung, bei Bürgermeister Neff, bedankte er sich für die Unterstützung. Dann zeigte die DogDance-Gruppe ihre Choreografie und danach waren alle Teams dazu eingeladen einen kleinen Parcours gemeinsam mit ihren Hunden zu bewältigen. Am Ende lockte eine süße oder eine flüssige Stärkung.



Die leckeren Bratwürste und Kinderpunsch oder Glühwein fanden Anklang und so verging die Zeit wie im Fluge, bis der Nikolaus mit seinem schweren Sack auf dem Hundplatz eintraf, um die kleinen Menschen und Vierbeiner zu beschenken.

Es war wieder mal ein sehr schöner Nachmittag, vielen Dank an alle Helfer, Spender, der Gemeindeverwaltung, den Mitgliedern und der Bevölkerung.
Vorstandschafft

Odenwaldklub Ortsgruppe Haßmersheim



Jahresabschlusswanderung am Sonntag, 17. Dezember 2017

Das Jahr 2017 neigt sich dem Ende zu, viele interessante Wanderungen und gemeinsame gemütliche Stunden, überschattet von traurigen Anlässen, haben wir in den Jahren 2016/2017 miteinander erlebt und so wollen wir uns zum Jahresabschluss noch einmal zur einer kleinen Rundwanderung treffen und zwar am Sonntag, **17. Dezember um 14.30 Uhr am Rathaus Haßmersheim**. Nach der Wanderung finden wir uns um 15.30 Uhr beim Singen unter dem Weihnachtsbaum auf dem Dorfplatz ein. Hierzu sind alle, die gerne wandern herzlich eingeladen, auch Nichtmitglieder.

Die Vorstandschafft des Odenwaldklubs Ortsgruppe Haßmersheim bedankt sich bei seinen Mitgliedern für Ihre aktive Mitarbeit sowie für die langjährige Treue zum Verein und wünscht allen Mitgliedern sowie den Bürgern von Haßmersheim mit seinen Ortsteilen und Nachbarorten ein frohes Weihnachtsfest und ein paar Tage mit viel Zeit für Gemütlichkeit und für das Jahr 2018 Glück, Gesundheit und Zufriedenheit.

Im Schaukasten am alten Rathaus und auf unserer Homepage, im Internet unter: <http://www.owk-hassmersheim.de> können Sie weitere Informationen finden, schauen oder klicken Sie doch einmal rein.

DLRG Ortsgruppe Gundelsheim

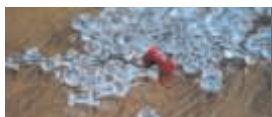


Hallenbadtraining Haßmersheim

Zu folgenden Zeiten findet samstags unser Schwimmtraining statt:

| | |
|--------------------|-------------------|
| Schwimmkurs: | 15.30 - 16.30 Uhr |
| Übergangstraining: | 16.30 - 17.30 Uhr |
| Jugendtraining | 17.30 - 18.30 Uhr |
| Aktiventraining | 18.30 - 19.30 Uhr |

Interessierte Kinder und Jugendliche sind herzlich zu einer Schnupperstunde eingeladen (Schulstr. 26, Haßmersheim).



Sonstige Bekanntmachungen

DJO - Deutsche Jugend in Europa e.V.

Gastschülerprogramm

Schüler aus Lateinamerika suchen die Gastfamilien

Lernen Sie einmal die Länder in Lateinamerika ganz praktisch durch Aufnahme eines Gastschülers kennen.

Die Familienaufenthaltsdauer für die Schüler aus **Brasilien/Sao Paulo vom 13.1. bis 1.3.2018, Argentinien vom 17.1. bis 10.2.2018 und Mexiko/Guadalajara vom 21.1. bis 28.3.2018**.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an: DJO-Deutsche Jugend in Europa e.V., Schlossstraße 92, 70176 Stuttgart.

Herr Liebscher unter Telefon 0711/625138, Handy 0172/6326322, Frau Sellmann und Frau Obrant unter Telefon 0711/6586533, Fax 0711/625168, E-Mail: gsp@djobw.de, www.gastschuelerprogramm.de.

Rentensprechtag

Die DAK-Gesundheit Mosbach bietet wieder Sprechstunden für alle Rentenversicherte in den Räumen Hauptstr. 22, 74821 Mosbach, an. Herr Ludger Geier, Versichertenberater der Deutschen Rentenversicherung, steht Ihnen mit Rat und Tat zur Seite.

Nächster Termin ist Freitag, 22. Dezember ab 14.00 Uhr. Eine telefonische Terminabsprache, 06274/5266, ist notwendig. Die Auskunft

und das Aufnehmen von Kontenklärungs- und Rentenanträgen ist kostenlos. Um eine umfassende Beratung durchführen zu können, ist es erforderlich, dass die Rentenunterlagen vollständig mitgebracht werden.

EINE INFORMATION IHRER FEUERWEHR

ACHTUNG: Richtiges Verhalten im Brandfall

Jährlich sterben in der Bundesrepublik etwa 600 Menschen an Folgen von Verbrennungen oder ersticken im Brandrauch, 6.000 werden dadurch verletzt.

Die Höhe der Brandschäden erreicht inzwischen fast 3,5 Mrd. Euro, mit steigender Tendenz. Ein Großteil dieser schlimmen Ereignisse entsteht durch Unachtsamkeit und wird oft durch Unwissenheit noch schlimmer. Die Feuerwehr informiert darum über das richtige Verhalten im Brandfall.

Gehen Sie im Brand- oder Unglücksfall immer in der Reihenfolge

- **retten**
- **alarmieren**
- **löschen**

vor.

Und bleiben Sie ruhig!

Bringen Sie sich und andere gefährdete Personen in Sicherheit. Fenster und Türen schließen. Ist wegen Rauch und Feuer ein gefahrloser Weg ins Freie nicht mehr möglich, bleiben Sie im Zimmer. Machen Sie sich am Fenster bemerkbar. Warten Sie die Ankunft der Feuerwehr ab und folgen Sie deren Anweisungen.

Alarmieren Sie die Feuerwehr über den Notruf 112.

Beachten Sie bei der Alarmierung folgendes Schema:

- **Wer ruft an?** (Name, Adresse)
- **Was ist passiert?** (Feuer, Unfall)
- **Wo ist etwas passiert?**
(Ort, Straße, Hausnummer, Geschoss)
- **Wie viele Verletzte?**
- **Warten auf Fragen!**

Nehmen Sie die Brandbekämpfung erst nach der Rettung gefährdeter Menschen und der Alarmierung der Feuerwehr auf. Gehen Sie beim Löschen kein Risiko ein. Es sollte ausschließlich Wasser oder ein Feuerlöscher verwendet werden. Bei Kleinbränden kann man das Feuer schon oft mit einer Decke ersticken. **Fett- und Ölbrände dürfen niemals mit Wasser gelöscht werden!**

Notruf 112

Bei Notruf angeben:

- **Wo** geschah es?
- **Was** geschah?
- **Wie viele** Verletzte?
- **Welche Art** der Verletzung?
- **Warten** auf Rückfragen!

Perfekt für die kalte Jahreszeit

Rinderschmorbraten



Quelle: Kaffee oder Tee, Mo. – Fr. von 16.05 – 18.00 Uhr im SWR Foto und Grafiken: © Thinkstock

Zutaten

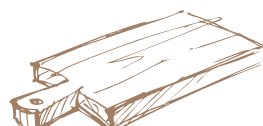
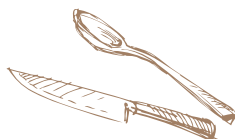
- 100 g Zwiebeln
- 100 g Karotten
- 100 g Lauch
- 50 g Sellerie
- 1 kg Rinderbraten
- etwas Salz
- 2 EL Sonnenblumenöl
- 50 g Tomatenmark
- 1 l Rotwein
- 1 l Rinderbrühe
- 5 Pfefferkörner
- 1 Lorbeerblatt
- 3 Wacholderbeeren
- 1 Gewürznelke
- 5 Pimentkörner

Zubereitung

Für den Schmorbratenansatz die Gemüse waschen, putzen und in grobe Würfel schneiden. Den Rinderbraten mit Salz würzen. In einem Schmortopf Sonnenblumenöl erhitzen, darin den Rinderbraten von allen Seiten anbraten. Das angebratene Fleisch herausnehmen und die gewürfelte Gemüse darin anbraten. Wenn diese goldbraun angeröstet sind, das Tomatenmark zugeben und weiter braten, bis das Tomatenmark ebenfalls braun ist. Den Bratenansatz mit Rotwein mehrmals ablöschen und einkochen lassen. So löst sich der Bratensatz und die Sauce erhält einen schönen Glanz. Zuletzt mit der Brühe aufgießen. Die Gewürze und den Rinderbraten hinzugeben. Die Sauce mit Salz leicht würzen. Den Bratentopf mit einem Deckel verschließen und 3 Stunden leicht köcheln lassen.

Den Braten aus der Sauce nehmen, mit Alufolie abdecken und im Ofen bei 80°C warmstellen. Die Sauce durch ein grobes Sieb passieren, dazu die weichgekochten Gemüse mit einer Schöpfkelle oder einem Teigschaber durch das Sieb pressen. Die Sauce zurück auf den Herd stellen und auf die gewünschte Konsistenz einkochen. Mit Salz würzen.

Den Schmorbraten in Scheiben schneiden und mit der Sauce servieren.



Freuen Sie sich 2018 auf die neue **Nussbaum Club Card**

Bis dahin ist Ihre bisherige Nussbaum Card gültig.
Weitere Informationen folgen.

Verlosungen



**3 x 2 Karten für
Rhein-Neckar-Löwen vs.
SG Flensburg-Handewitt**
Veranstaltungstermin: 21.12.2017
Teilnahmeschluss:
Freitag, 15.12.2017

Jetzt teilnehmen unter
www.VorteilePlus.de/Verlosungen

Und so funktioniert's:

Durch das Vorzeigen der NUSSBAUMCARD bei den teilnehmenden Partnern kann bei Anlässen aller Art gespart werden:

Von Freizeit- und Wellness-Einrichtungen über die lokale Gastronomie bis hin zu Optikern, Blumengeschäften und vielem mehr!

Mehr dazu erfahren Sie auf
www.VorteilePlus.de

Jetzt profitieren mit der **NUSSBAUMCARD**



SIMSALABIM – das Familien-Spiel-Paradies Schmid GbR Eine Freifahrt mit dem Elektro-Car gratis

Im Unterwasser 17, 74235 Erlenbach

Histotainment Park Adventon

1 € Rabatt auf die Eintrittskarte
Marienhöhe 1, 74706 Osterburken

Tourist-Information Bad Wimpfen

**Auf die öffentliche Stadtführung am Sonntag
erhalten Sie 1 € Nachlass**
Hauptstraße 45, 74206 Bad Wimpfen

Städtische Museen Heilbronn

**Sie erhalten in der Kunsthalle Vogelmann
den ermäßigten Eintrittspreis**
Allee 28, 74072 Heilbronn

Mrs. Sporty Neckarsulm-Neuberg

Sie erhalten einen 7-Tages-Pass gratis
Stuttgarter Straße 3, 74172 Neckarsulm

Eberstadter Tropfsteinhöhle

Erwachsene erhalten 0,50 € Nachlass auf den Eintritt
Wimpinaplatz 3, 74722 Buchen (Odenwald)

Segway Touranbieter ene-konzepte

5 % Rabatt auf das ganzjährige Tourangebot
Lerchenstraße 28, 74177 Bad Friedrichshall

Burg Guttenberg

0,50 € Nachlass auf den Eintrittspreis
Burgstraße 1, 74855 Haßmersheim-Neckarmühlbach

BTB Bad Rappenauer Touristikbetrieb GmbH

**Ermäßigter Eintrittspreis bei Kultur- und
Festveranstaltungen der BTB Bad Rappenau**
Salinenstraße 37, 74906 Bad Rappenau

Silvia Lindewirth – Fußpflege

**Sie erhalten bei einer Fußpflege-Anwendung das La-
ckieren der Fußnägel oder eine Creme-Probe gratis**
Vulpiusstraße 13, 74906 Bad Rappenau

Pflegedienst Kieser GmbH

50 % Rabatt auf das Mittagmenü für eine Woche
Wilhelmstraße 42, 74172 Neckarsulm

Roland's Zweiradladen

Kostenloser Lichtcheck
Bergrat-Bilfinger-Straße 7/1, 74177 Bad Friedrichshall

Dialogo – Alexandra Köhle

20 % Rabatt auf das erste Stimmcoaching
Scheffelweg 7, 74206 Bad Wimpfen

Barho Teile-Service-Technik GmbH

20 € Gutschein bei jeder Inspektion
Karl-Wüst-Straße 3, 74076 Heilbronn

Juwelier Lilo Rolfsen

20 % Rabatt auf das gesamte Angebot
Kirchbrunnenstraße 3, 74177 Bad Friedrichshall

Zirkus Charles Knie

**10 € pro Person auf der Tribüne statt 26 €
15 € pro Person in der 1. oder 2. Loge statt 34 €**
www.zirkus-charles-knie.de

Winter Varieté Heidelberg – KS Eventproduktionen GmbH

Kostenloser Sektempfang zu Beginn jeder Show
www.winter-variete-heidelberg.de



Bitte beachten Sie eventuelle weitere Einschränkungen für die aufgeführten Vorteile auf www.VorteilePlus.de. Sofern nicht anders angegeben gilt der Vorteil nur für den Karteninhaber und nicht für Begleitpersonen.



Dies ist ein Angebot der Nussbaum Medien
Bad Rappenau GmbH & Co. KG.

Fragen beantwortet Ihnen gerne die
G.S. Vertriebs GmbH unter
Tel. 07033 6924-0
info@gsvertrieb.de

Viele weitere Vorteile und Partner finden
Sie auf www.VorteilePlus.de

Sie sind Unternehmer und haben Interesse an einer
Partnerschaft? Schreiben Sie uns doch eine E-Mail an
card@nussbaum-medien.de

Vorteile
Plus.de

Sparen Sie bei zahl-
reichen Partnern
mit den folgenden

COUPONS

+++
Speziell für
NUSSBAUM CLUB-
Mitglieder*
+++



LEGOLAND® Deutschland Resort

In vier Schritten zum günstigen Ticket:

1. Gehen Sie auf www.legoland.de/extra
2. Geben Sie den Promotioncode ein: NUSS
3. Geben Sie die Kundennummer ein: 15407
4. Geben Sie das Kennwort ein: LEGO

25€ für eine undatierte Tageskarte
Reg. Preis Erw. 45,50 €, Kinder 3-11 Jahre 40,50 €

Ein tolles Geschenk für Weihnachten? Bis zu 19,50 € im Vorverkauf sparen. Eintrittskarten nur im Online-Vorverkauf ab 25.11.2017 bis 07.01.2018 über das Online-Portal www.legoland.de/extra erhältlich.

LEGOLAND® Deutschland Resort
Legoland Allee, 89312 Günzburg
vorverkauf@legoland.de



Landesmesse Stuttgart GmbH
Messeplaza 1
70629 Stuttgart
Tel. 0711 18560-0
www.cmt-messe.de

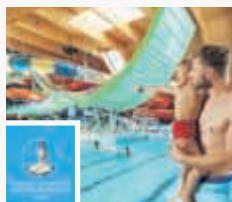
CMT – die Urlaubsmesse

Auf der weltweit größten Publikumsmesse für Tourismus und Freizeit finden Sie Ihren Traum-urlaub und alles, was Sie dazu brauchen.

2€ Rabatt auf das bereits reduzierte Onlineticket
(Tageskarte, ermäßigte Tageskarte oder Familientageskarte)

Ihr Vorteilscode: **nussbaum**

Bitte bestellen Sie Ihr Ticket online über www.messe-stuttgart.de/vorverkauf. Klicken Sie auf „CMT“ und weiter auf „Vorteilscode einlösen“. Bitte den Vorteilscode **nussbaum** eingeben und auf „Code prüfen“ klicken. Preisnachlass wird automatisch abgebogen.



Galaxy Schwarzwald

Mehr als 25 Attraktionen warten darauf von Groß und Klein erobert zu werden. Fun und Action sind auf 1,1 Rutschenkilometer garantiert.

2€ auf alle Tarife des Galaxy Schwarzwald

Bei Vorlage dieses Coupons erhalten der Couponbesitzer und seine Familie den angegebenen Vorteil. Die Kombination mit anderen Rabatten ist nicht möglich. Einlösbar außerhalb der Ferienöffnungszeiten & Feiertage (siehe auf www.badeparadies-schwarzwald.de).

Am Badeparadies 1
79822 Titisee-Neustadt
Tel. 00 8000 / 4444 - 333 (kostenfrei)
www.badeparadies-schwarzwald.de



Weinspiegel
Marktplatz 6, 76337 Waldbronn
www.der-weinspiegel.de

Sie suchen großartige Weine ...

... dann sind Sie bei uns genau richtig! Bei uns dreht sich fast alles um das, was wir lieben - den Wein!

20% auf jedes Weinseminar

Bei Vorlage dieses Coupons erhält die gesamte Gruppe den angegebenen Vorteil. Termine müssen im Vorfeld telefonisch unter 07243 3430606 vereinbart werden.



Dinnershow „Das fliegende Einhorn“

Sternkoch Bernd Werner und Regisseur Enno-Ilka Uhde kreieren gemeinsam für Sie allabendlich unvergessliche Momente voller künstlerischer und gastronomischer Köstlichkeiten.

Bei Buchung von 2 Tickets erhält der Coupon-Besitzer einen **Getränkegutschein über 10 Euro**, einen **Willkommens-Sekt** (alkoholisch oder alkoholfrei) für sich und seine Begleitung sowie ein gemeinsames **Programmheft**.

Bei Vorlage dieses Coupons erhalten Sie den angegebenen Vorteil. Die Kombination mit anderen Rabatten oder Nachlässen ist nicht möglich. Pro Tag und Person kann der Vorteil nur einmal eingelöst werden.

Dinnershow „Das fliegende Einhorn“
Restaurant Surumu
An der Rennbahn 18, 76473 Iffezheim
Telefon 07224 995950, info@einhorn-dinnershow.de

17.11.2017 - 07.01.2018
im Restaurant Surumu
An der Rennbahn 18 • 76473 Iffezheim

Buchungscode:

EINHORN-NUSSBAUM2017

Buchungen mit Angabe des Codes telefonisch unter Telefon 07224/995950 (Schloss Eberstein)

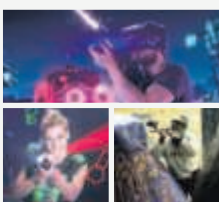


Das Kriminal Dinner

Vorsicht, es wird kriminell! Genießen Sie einen Streifzug durch die regionale Küche Deutschlands umrahmt von einem packenden Kriminaltheater.

5% auf eine Buchung
Online-Code: 20171017

Nur über www.das-kriminal-dinner.de, gilt nach Verfügbarkeit. Gilt nicht für Gutscheine. Keine Abholung an der Spielstätte, keine nachträgliche Einlösung, kein Umtausch oder Rückgabe. Bei Vorlage dieses Coupons erhalten Sie den angegebenen Vorteil. Die Kombination mit anderen Rabatten ist nicht möglich. Pro Tag kann der Vorteil nur einmal in Anspruch genommen werden.



FunSportEvents
Emerholzweg 73, 70439 S-Stammheim
Telefon 0180 5576937
www.fun-sport-events.de

PowerLaser® PowerPaint® PowerVR®

Erleben Sie Lasertag, Paintball oder Virtual Reality mit Ihrer Familie, Ihren Freunden oder Ihren Geschäftskollegen bei uns.

15% auf das FunPaket oder höher
Gültigkeit bis 31.03.2018

Termine müssen telefonisch oder über die Homepage vereinbart werden. Bei Vorlage dieses Coupons erhalten Sie den angegebenen Vorteil. Die Kombination mit anderen Rabatten oder Nachlässen ist nicht möglich. Pro Tag und Person kann der Vorteil nur einmal eingelöst werden.



Ravensburger Kinderwelt Kornwestheim

Spiel, Spaß und Action auf über 2.000 Quadratmetern: In der Ravensburger Kinderwelt Kornwestheim erlebt die ganze Familie gemeinsam einen unvergesslichen Tag.

20% auf das Tagesticket Erwachsene / Kinder

Bei Vorlage dieses Coupons erhalten Sie den angegebenen Vorteil. Die Kombination mit anderen Rabatten oder Nachlässen ist nicht möglich. Pro Tag und Person kann der Vorteil nur einmal eingelöst werden.

Ravensburger Kinderwelt
Bahnhofstraße 2, 70806 Kornwestheim
Telefon 07542 400 362
www.ravensburger-kinderwelt.de



Alements UG & Co.KG
(haftungsbeschränkt)
Narzissenweg 7 | 70794 Filderstadt

Der Braukurs findet statt an folgender Adresse:
Vereinsheim TSG Leonberg
Obere Burghalde 64 | 71229 Leonberg

LERNEBRAUEN.DE

Sind Sie Bierliebhaber/in? Möchten Sie Bier selbst zu Hause brauen können? Dann melden Sie sich jetzt zum Vorteilspreis zum Braukurs an.

Buchungscode:
9€ Nussbaum-Club-Brauen
Der Buchungscode muss im Warenkorb des Veranstalters in das Feld „Gutscheincode“ eingegeben und eingelöst werden.

Bei Einlösung des Coupons im Warenkorb des Veranstalters erhalten Sie den angegebenen Vorteil. Der Coupon ist nur gültig für Bestellungen über die Website www.lernebrauen.de. Die Kombination mit anderen Rabatten oder Nachlässen ist nicht möglich.

ÄRZTE

Weihnachtsurlaub 2017

- Die Praxis ist vom 22.12.2017 - 05.01.2018 geschlossen
- Die Vertretung vom 22.12. - 29.12.2017 übernimmt:
Praxis Dr. Dr. med. Armin Bürck, Gundelsheimer Str. 25,
74906 Heinsheim. Tel. 07264/1051
- Die Vertretung vom 02.01.- 05.01.2018 übernimmt:
Praxis Dr. med. W. Dietrich und U. Dietrich-Saliger,
Ringstr.1, 74936 Siegelbach, Tel. 07264/91680
- Am 08.01.2018 sind wir wieder für Sie da

Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie ein ruhiges und besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr.



Praxis Dr. med. Bernhard Johmann

Facharzt für Allgemeinmedizin
Kantstr. 14, 74928 Hüffenhardt, Tel. 06268 1338, Fax 1339

Zahnarthelferin für Labortätigkeit

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir für unser Labor eine aufgeschlossene und motivierte Kraft für die Modellabteilung in Teilzeit, als Minijob, geringfügig etc.

Wir freuen uns auf Ihren Anruf 07264 91530
Schatz Dental Labor GmbH & Co. KG
Turmstraße 5 • 74906 Bad Rappenau



Foto: Big Cheese Photo/Thinkstock

BETRIEBSFERIEN



Wir haben Betriebsferien:
Möbelhaus: 24.12.-02.01.2018
Schreinerei: 23.12.-06.01.2018

Jnh. Bernd Baumbusch
Heilbronner Straße 108, 74831 Gundelsheim, fon 06269.42 160,
www.kallenberger.eu, Kallenberger Möbelhaus und Schreinerei GmbH & Co. KG

GESCHÄFTSANZEIGEN

HEIZÖL * DIESEL * KRAFTSTOFFE
ROBERT-BOSCH-STR.28 • 74252 MASSENBACHHAUSEN
FON 07138-941040 • FAX 07138-943314

Zu Weihnachten verkaufen wir
schlachtfrische Gänse und Enten
sowie Gutes von der Pute
aus Freilandhaltung



Familie Schulz
Bad Rappenau - Obergimpfern
Schlossstr. 15
Telefon 07268 / 257029

Nussbaum Stiftung

Sie möchten etwas Gutes tun?

Unterstützen Sie die lokalen Projekte der Nussbaum Stiftung! Die Spenden-Hotline lautet:
Tel. 09001 225544-00

Sie entscheiden per Knopfdruck, ob Sie 5 € oder 10 € spenden möchten. Der Betrag wird Ihrer nächsten Telefonrechnung belastet. Alle bisher geförderten Projekte finden Sie auf www.nussbaum-stiftung.de.

Soziales in der Region

STELLENANGEBOTE

SUCHE PUTZFRAU

für 2 x 3 Stunden pro Woche.

Tel. 0176 66667671



Zu einer Bewerbung gehören immer Anschreiben, Lebenslauf und Zeugnisse.



HEINZ KIESER

Meisterbetrieb

Seit über 20 Jahren

Am Wasserturm 8
Tel. 07264 4694

74936 Siegelsbach
Mobil 0173 3044174

- | | |
|------------------|---------------------|
| ■ Sanitärtechnik | ■ Badsanierung |
| ■ Blechnerei | ■ Solaranlagen |
| ■ Heizungsbau | ■ Wärmepumpen |
| ■ Kundendienst | ■ Heizungswartungen |

Bürgermeisterwahl am 14. Januar 2018



Walter Neff

Ihr Bürgermeister
für
Hüffenhardt
Kälbertshausen

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger
von Hüffenhardt und Kälbertshausen,

am 14. Januar 2018 entscheiden Sie, wer gemeinsam mit
Ihnen die Zukunft unserer Gemeinde gestalten wird.

Ich habe mich um das Amt des Bürgermeisters erneut be-
worben, weil ich davon überzeugt bin, dafür gute Voraus-
setzungen mitzubringen.

Gerne würde ich mit Ihnen über die Aufgaben- und Hand-
lungsfelder der künftigen Amtszeit ins Gespräch kommen.

Ich lade Sie daher zu einem Bürgerversprechungsabend am

Freitag, 22. Dezember 2017, 19 Uhr

in die Besenwirtschaft der Familie Vogelmann,
Au 1 in Kälbertshausen und am

Donnerstag, 04. Januar 2018, 19 Uhr

in die Pizzeria Bella Marmaris, Hauptstraße 38,
in Hüffenhardt

herzlich ein.

Wichtig ist mir hierbei auch Ihre Vorstellungen und Ideen
für die künftige Entwicklung unserer Heimatgemeinde
Hüffenhardt zu erfahren.

Ich freue mich auf einen regen Gedankenaustausch.

Mit herzlichen Grüßen

Ihr



Walter Neff

„Gemeinsam in die Zukunft“

KOSMETIKATELIER Outfit

Fachkosmetik | med. Fußpflege | Visagist
Mitglied im Bund med. Fußpfleger e.V.

Ein besinnliches Weihnachtsfest

wünschen wir allen unseren Kunden, Freunden und Bekannten

Ralf, Sandra und Kevin Guth

Terminvereinbarung unter 06268 425

Uhlandstr. 20, 74928 Hüffenhardt

kosmetikatelier-guth@gmx.de

Geschenkideen

Zum Weihnachtsfest halte ich wieder verschiedene
Geschenkpakete und Geschenkgutscheine
für Sie bereit!



Gewinnen?

Beantworten Sie
einfach diese Frage:

Was bedeutet die Abkürzung CMT?



100x2 Tickets gewinnen!

Große Verlosungsaktion
für **NUSSBAUMCLUB-Mitglieder***

CMT – die Urlaubsmesse

vom **13.01.2018 bis zum 21.01.2018** auf dem
Messegelände Stuttgart www.messe-stuttgart.de/cmt

Senden Sie uns einfach eine E-Mail mit Ihren vollständigen
Adressdaten und der Lösung an marketing@nussbaummedien.de**

* Unsere Printleser sind automatisch Mitglied im Nussbaum Club.

** Es werden unter allen richtigen Antworten 100x2 Karten verlost. Teilnahme-
berechtigt ist jedermann, ausgenommen Mitarbeiter des Verlages und deren
Angehörige. Die Gewinner/-innen werden per E-Mail benachrichtigt und unter
www.nussbaum-medien.de veröffentlicht.

Teilnahmeschluss: Montag, 01.01.2018



Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG
Merklinger Straße 20 · 71263 Weil der Stadt
www.nussbaum-medien.de

KURZER WEG

zum guten Service!

AUTO UND ZWEIRAD



Foto: Imagegami/Stock/Thinkstock

Starthilfe mit Kabeln: Reihenfolge beachten

Vor allem in der kalten Jahreszeit passiert's: Man steigt morgens in das Auto, will starten und nichts tut sich. Jetzt sollte man für das Überbrückungsmanöver gerüstet sein. Wer die richtigen Startkabel immer mit sich führt, hat schon viel gewonnen. Laut ADAC sollten sie folgende Voraussetzungen haben: die DIN-Norm 72 553 bzw. die ISO-Norm 6722 erfüllen, bei Motoren über 2,5 Liter Hubraum über einen Kabelquerschnitt von mindestens 16 Quadratmillimeter und bei einem Diesel-Aggregat über mindestens 25 Quadratmillimeter verfügen. Die Polzangen der Startkabel müssen bis auf die Kontakteile mit Kunststoff isoliert sein, um bei einer Berührung mit Metallteilen keine Kurzschlüsse auszulösen.

So geht man vor

Steht das Hilfsauto in der Nähe, gilt es erst einmal den Motor auszuschalten. Dann wird mit dem roten Kabel eine Verbindung zwischen den beiden Pluspolen hergestellt. Normalerweise ist das entsprechende Zeichen in der Nähe des Pols angebracht. Falls nicht, oder falls sich die Autobesitzer nicht sicher sind, lieber einen Fachmann zu Rate ziehen. Wer die falschen Pole miteinander verbindet, riskiert teure Schäden. Hängt das rote Kabel sicher zwischen den beiden Pluspolen ist das schwarze Kabel an der Reihe. Dies wird zunächst am Minus-

pol des „Spenderfahrzeugs“ angebracht. Das andere Ende ist bevorzugt an einem Metallteil des Problemfahrzeugs anzubringen. Dann kommt der spannende Teil: Der Motor des Spenderfahrzeugs wird gezündet, dann das andere Auto gestartet.

Läuft alles, heißt es nun vorsichtig die Kabel wieder zu entfernen. Um Spannungsspitzen zu vermeiden, empfiehlt es sich, vor dem Lösen der Zangen ein Hilfsmittel mit hohem elektrischen Verbrauch einzuschalten, zum Beispiel die Heckscheiben- oder die Sitzheizung. Erst danach in umgekehrter Reihenfolge die Startkabel wieder lösen, erst die schwarzen, dann die roten. Um die Batterie wieder aufzuladen, sollte man eine ausführliche Runde fahren. Klappt es nicht mit dem Überbrücken, liegen offensichtlich größere Probleme vor – dann die Starthilfe nicht allzu lange versuchen, sonst besteht Gefahr, mit unverbranntem Kraftstoff den Katalysator zu beschädigen.

Bitte Hinweis beachten:

Zum Schutz gegen eine Zerstörung der Lichtmaschine oder Steuergerätes ist Folgendes unabdingbar: Nach dem Starten des stromgebenden Autos muss dieses auf ca. 2.000 Umdrehungen gehalten werden, damit es nicht zu Rück- und Unterspannung führt. (dmd/red)



Freiheit leben. Wie du es willst.

Mit allem, was dir gefällt - z.B. Auspark- und Toter-Winkel-Assistent¹, Voll-LED-Scheinwerfer¹ und Parklenkassistent¹. Jetzt bei uns Probe fahren.

**Der neue SEAT Arona.
Ab 15.990 €*.**

**Do your
thing.**



*** Unverbindliche Preisempfehlung der SEAT Deutschland GmbH.
Händlerpreis auf Anfrage.**

Auto Zentrum Odenwald e. K.

Hohlweg 18, 74821 Mosbach, T. 06261 / 675830
info@az-odenwald.de, www.az-odenwald.de

SEAT Arona Kraftstoffverbrauch: kombiniert 5,1-4,0 l/100 km; CO₂-Emissionen: kombiniert 115-105 g/km. CO₂-Effizienzklassen: B-A.

¹ Optional ab Ausstattungsvariante Style. Abbildung zeigt Sonderausstattung.

Schneeketten aufziehen – Trainieren lohnt sich

Es gibt Schöneres im Leben, als bei Kälte und Schneefall Schneeketten aufzuziehen. Wer die Prozedur schon einmal in der trockenen Garage geübt hat, tut sich im Ernstfall leichter, erinnern die Sachverständigen von DEKRA. Handschuhe und eine wasserdichte Matte können die Montage am Straßenrand zusätzlich erleichtern. Bei winterlichen Straßenverhältnissen müssen Autofahrer im In- und Ausland damit rechnen, dass für bestimmte Strecken das Anlegen von

Schneeketten vorgeschrieben ist. Ketten bieten einen Sicherheitsgewinn in winterlichen Extremsituationen. Sie sind auf allen Strecken Pflicht, die mit dem weißblauen Schneekettenzeichen gekennzeichnet sind. Schneeketten müssen an den Rädern der Antriebsachse montiert werden, bei Allradfahrzeugen nach Empfehlung des Fahrzeugherstellers. Ebenfalls wichtig: Mit angelegten Schneeketten gilt für Fahrzeuge ein Tempolimit von 50 km/h. (pm/red)



Neues aus dem Nussbaum Club

Ausgabe Dezember 2017

Liebe Leserinnen und Leser,

Im Sommer 2017 haben wir den Nussbaum Club ins Leben gerufen. Alle Abonnenten der Amts- und Mitteilungsblätter sind automatisch Mitglied und können von attraktiven Vorteilen unserer Nussbaum Club Partner profitieren.

Mit den angebotenen Vorteilen bietet Nussbaum Medien seinen Abonnenten einen attraktiven Mehrwert zu ihrem Abonnement. Das im Verhältnis zu Tageszeitungen sehr günstige Abonnement des Amtsblattes lohnt sich zukünftig also noch mehr. Wer sparen möchte, sollte unbedingt ein Amtsblatt abonnieren.

Freuen Sie sich mit uns auf die nächsten Monate. Wir sind bereits in der Ausarbeitung der nächsten attraktiven Vorteile für unsere Leser. Möglich machen dies neue Partnerschaften mit namhaften Anbietern aus Baden-Württemberg. 2018 kann kommen – Denn wir sorgen für eine bunte Mischung attraktiver Vorteile.

Seien Sie achtsam und behalten das Amtsblatt gut im Auge. Überall dort,

wo das Nussbaum Club Logo erscheint, warten interessante Vorteile auf Sie als Abonnent.

Erfolgreicher Start mit attraktiven Partnern



In den Sommer-, Herbst und Wintermonaten boten zahlreiche neu gewonnene Nussbaum Club Partner unseren Lesern verschiedene interessante Vorteile an. Viele unserer Abonnenten haben diese Vorteils-Coupons rege genutzt.

Den Coupon für die Ermäßigung auf den Tages-Pass des Erlebnisparks Tripsdrill in Cleeborn haben beispielsweise 208 Leser/innen eingelöst. Die Ermäßigung auf die Tageskarte für LEGOLAND Deutschland Resort in Günzburg haben

118 Leser/innen genutzt, um ein paar schöne Stunden mit viel Spiel und Spaß zu verbringen. Die Firma BÜRGER, bekannt durch ihre Maultaschen, mit einem Werks-/Fabrikverkauf in Ditzingen und Crailsheim, meldete uns 63 eingelöste Gutscheine. Wir freuen uns mit allen, die von den Angeboten profitieren konnten.

Die „Flammenden Sterne“ in Ostfildern, das Steiff Museum in Giengen an der Brenz, das Badeparadies Schwarzwald in Titisee-Neustadt und die Dinnershow „Das fliegende Einhorn“ (Industrial Theater) in Iffezheim, um nur ein paar zu nennen, boten unseren Abonnenten attraktive Vergünstigungen an.

Sonderaktion - Schlemmen bis zum Umfallen

Als Sonderaktion lief und läuft das Angebot unseres Partners schlemmerblock.de! Er räumt allen Nussbaum Club-Mitgliedern bzw. Nussbaum Card-Besitzern über einen Vorteilscode 50 % Rabatt beim Kauf eines Schlemmerblockes ein. Achten Sie bitte auf folgende Anzeige im Amtsblatt:

+++ Exklusiv für **NUSSBAUM CLUB-Mitglieder** * +++



NUSSBAUM MEDIEN

234

Schlemmerblock.de

Ihre Schlemmerblock-Region

* Unsere Printleser sind automatisch Mitglied im Nussbaum Club

schlemmerblock bestellen

50% sparen!

Gewinnspiele

Im Rahmen des Nussbaum Clubs fanden auch einige Gewinnspiele statt. Für die Gartenschau Bad Herrenalb haben wir im August 3 x 1 Dauerkarte und 10 x 2 Tageskarten verlost.

Hier kommen Reisebegeisterte auf Ihre Kosten

Die Reisebegeisterten unter unseren Abonnenten erhalten mit der regelmäßig erscheinenden Reisehummel-Seite attraktive Angebote. Bei Buchung einer Reise über unseren Partner gibt es für Abonnenten **5 % Rabatt**.



Reisehummel
LUST AUF KURZURLAUB

Große Aktion zur CMT - Es wird spannend!

Dezember 2017/Januar 2018

Beachten Sie hierzu bitte das Angebot und die Verlosung unseres Partners Landesmesse Stuttgart und der CMT Urlaubs-Messe in Ihrem Amtsblatt.



50 JAHRE
CMT
Die Urlaubs-Messe.
13. - 21. Januar 2018

Landesmesse Stuttgart GmbH
Messepiazza 1
70629 Stuttgart
Tel. 0711 18560-0
www.cmt-messe.de

CMT – die Urlaubsmesse
Auf der weltweit größten Publikumsmesse für Tourismus und Freizeit finden Sie Ihren Traum-urlaub und alles, was Sie dazu brauchen.

2€ Rabatt auf das bereits reduzierte Onlineticket (Tageskarte, ermäßigte Tageskarte oder Familientageskarte)

Ihr Vorteilscode: nussbaum

Bitte bestellen Sie Ihr Ticket online über www.messe-stuttgart.de/vorverkauf. Klicken Sie auf „CMT“ und weiter auf „Vorteilscode einlösen“. Bitte den Vorteilscode **nussbaum** eingeben und auf „Code prüfen“ klicken. Preisnachlass wird automatisch abgebogen.



WEIHNACHTSEINKAUFBUMMEL

Nussbaum Stiftung
2018
Neujahrskonzert

mit der Philharmonie Baden-Baden
 unter der Leitung von Pavel Baleff

Sonntag | **7. Januar 2018**
 Einlass 17.30 Uhr | Beginn 18.00 Uhr
 Kurhaus Bad Rappenau

Vorverkauf
 bei allen bekannten Reservix-
 Vorverkaufsstellen sowie der
 Gästeinformation Bad Rappenau
 (Salinenstraße 37, 74906 Bad Rappenau)

Kategorie 1: 32,- €
Kategorie 2: 27,- €

Ihr **NUSSBAUMCARD**-Vorteil:
2,50 € Ermäßigung pro Karte

Nähere Informationen
 finden Sie unter
www.lokalmatador.de

Nussbaum Stiftung
 Opelstraße 29 · 68789 St. Leon-Rot

Bad Rappenau

In Kooperation mit der
 Stadt Bad Rappenau und der BTB Bad
 Rappenauer Touristikbetrieb GmbH



Foto: djd/nutella

Mystische Myrrhe: Wertvoll wie Gold

Gerade jetzt in der (Vor-) Weihnachtszeit wird vielen Menschen auch die frühere Bedeutung der Myrrhe wieder bewusst. Nach der Weihnachtsgeschichte bei Matthäus haben die Sterndeuter das neugeborene Kind in Bethlehem mit Gold, Weihrauch und Myrrhe beschenkt – letztere waren damals genauso wertvoll wie Gold. Auch als Arzneipflanze wurde die Myrrhe schon früh verwendet. „Seit dem 5. Jahrhundert vor Christus wurde sie von den Griechen zur Wundbehandlung, bei chronischem

Husten, Asthma und Entzündungen der Mundhöhle eingesetzt. Arabische Ärzte legten dann um 1000 nach Christus den Schwerpunkt der Anwendungen auf den Magen-Darm-Bereich, was auch von europäischen Ärzten des Mittelalters übernommen wurde“, erläutert Dr. Johannes G. Mayer, Medizinhistoriker, Universität Würzburg. In den letzten Jahren wurden die aus der Erfahrungsmedizin schon lange bekannten Wirkungen der biblischen Arzneipflanze in verschiedenen Studien näher untersucht. (akz-o/red)

Weihnachtseinkäufe: Wann lohnt sich das Shoppen?

Rund die Hälfte aller Bundesbürger hat die Weihnachtseinkäufe bereits vor dem 1. Advent erledigt. Einerseits möchte man sich den Stress ersparen, andererseits günstige Angebote nutzen. Doch der frühe Einkauf zahlt sich nicht immer aus. Bei bestimmten Artikeln lohnt es sich bis kurz vor Heiligabend zu warten – und manchmal sogar bis nach dem Fest.

delle werden günstiger. Auch die Preise für Fernsehgeräte fallen laut Studie bis zum Weihnachtsfest stetig. Von August bis Oktober 2017 sank der Preis für Fernsehgeräte bereits um 13 % – auch für die neuesten Modelle. Haushaltsgeräte wie Staubsauger, Waschmaschinen und Kaffeemaschinen bleiben im Preis konstant – egal zu welcher Jahreszeit.

Aussicht auf Schnäppchen

Erfahrungsgemäß steigen vor Weihnachten etwa beim klassischen Spielzeug die Preise, auch die neuesten elektronischen Geräte werden derzeit teurer. Aber es gibt Hoffnung: Aussichten auf Schnäppchen haben vor allem all jene, die nicht unbedingt das neueste Produkt benötigen, sondern auch mal mit einem älteren Gerät zufrieden sind. Eine Analyse des Portals check24.de zeigt, dass die Preise von älteren Unterhaltungs- und Elektronikartikeln sinken, je näher der Heiligabend rückt. Doch nicht nur Auslaufmo-

Bargeld oder Gutscheine als Alternative

Wer dem Gedränge im Kaufhaus komplett ausweichen möchte und auch das Vergleichen im Internet stattdessen kann sich auch anders helfen. Mit Bargeld oder Gutscheinen ist man immer auf der sicheren Seite. Für Weihnachtsromantiker dürfte dies allerdings nur die allerletzte Option sein. Auf die freudigen Gesichter beim Auspacken der Päckchen muss man an Heiligabend dann leider verzichten. (TARGOBANK, www.so-geht-bank-heute.de/red)

Garnituren, Eckbänke, Stühle etc.
gewerblich oder privat
aufarbeiten und neu beziehen
mit preisgünstigen Qualitätsstoffen.

Unverbindliche Beratung **auch** nach Feierabend und samstags
Dieter Rehn Raumausstattung, Großgartacher Str. 202,
 74080 Heilbronn-Böckingen, Tel. 07131 485848
 www.rehn-und-sohn.de – info@rehn-und-sohn.de

Weihnachtsbaumverkauf



Forstverwaltung
Burg Guttenberg



Samstag, den 16.12., 8.30 - 15 Uhr
und von jetzt an allen Werktagen bis 23.12.

Heinsheimer Str. 3
 74855 Haßmersheim - Neckarmühlbach
 Tel. 06266 – 9206-26



Wichtige Informationen des Verlags

Betriebsurlaub
vom 27.12.2017 bis 05.01.2018

Liebe Leserinnen, liebe Leser,
geschätzte Anzeigenkunden,

die letzte Ausgabe Ihres Amts- bzw. privaten Mitteilungsblattes im Jahr 2017 erscheint als Doppelausgabe für die Kalenderwochen 51 und 52 und wird in der Kalenderwoche 51 verteilt.

Von Mittwoch, 27.12.2017 bis einschließlich Freitag, 05.01.2018 haben wir Betriebsurlaub. Ab Montag, 08.01.2018 sind wir ab 8.00 Uhr gerne wieder für Sie da.

In den Kalenderwochen 52/2017 und 01/2018 wird kein Amts- bzw. Mitteilungsblatt verteilt. Die erste Ausgabe im neuen Jahr erscheint in Kalenderwoche 2/2018.

Wir wünschen Ihnen ein schönes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr.



www.nussbaum-medien.de

Zahnarztpraxis
Dr. Brigitte Fettig-Herkel
Dr. Armin Herkel
 Hofstraße 4
 74906 Bad Rappenau
 www.fettig-herkel.de

Tel. 07264/4999
 Fax 07264/913359

Therapieschwerpunkte:
Implantologie
(Zertifizierter Spezialist für Implantologie)
Endodontie
(Zertifizierte Spezialistin für mikroskopische Endodontie)
Ästhetische Zahnheilkunde
Kieferorthopädie
Akupunktur (B-Diplom)

Liebe Patienten,
unsere Praxis ist vom 23.12.2017 bis einschließlich 5.1.2018 geschlossen!

Wir wünschen Ihnen ein friedliches, harmonisches Weihnachtsfest und ein glückliches, gesundes neues Jahr und verbinden damit den Dank für Ihr uns entgegengebrachtes Vertrauen.

Ihr Praxisteam

Platzierungswünsche

werden nach Möglichkeit erfüllt, können jedoch leider nicht immer berücksichtigt werden.




**Autohaus
Ralph Müller**
Suzuki-Vertragshändler
Ortsstraße 7
74847 Obrigheim-Asbach
Telefon (0 62 62) 21 46
www.autohaus-mueller.de

Way of Life!



das **glasbauzentrum**
FIRST CLASS LIVING






Täglich geöffnet.
Jeden Sonntag
SCHAUSONNTAG*
von 11 - 17 Uhr
www.glasbauzentrum.com
(keine Beratung, kein Verkauf)

- Exklusive Fenster
- Glasanbauten
- Wintergärten
- Terrassendächer

Unsere starken Marken:




1000 m²
70734 Fellbach
Waiblinger Str. 124
(im Atrium gegenüber Tower)
Tel. 0711/980590

Neu! 500 m²
72401 Halgerloch-Stetten
Salinenstr. 35
(beim Salzbergwerk, A81 Ausfahrt Emptingen)
Tel. 07474/9589816

Deutschlands beste Auswahl



LBS
Ihr Baufinanzierer!
Bezirksleiter Steffen Eich
Mobil 0170 2009282
steffen.eich@lbs-sw.de

Allgemeinarztpraxis Bernd Siegmann
Sudetenstraße 7 • Gundelsheim • Tel. 06269 363

Liebe Patienten,
**die Praxis bleibt vom 02.01.2018
bis einschl. 05.01.2018 geschlossen!**
Ab Montag, 8.1.2018 sind wir ab 7 Uhr wieder für Sie erreichbar.

Vertretung übernehmen:
Dr. Große-Dresselhaus, Tel. 06269 250
Dres. Abend, Tel. 06269 302
An den Wochenenden und an den Feiertagen
ist der AND Bad Friedrichshall, Tel. 116 117, erreichbar.

*Wir bedanken uns für Ihr Vertrauen
im zurückliegenden Jahr und wünschen Ihnen
eine frohe und gesegnete Weihnachtszeit
und ein gutes neues Jahr 2018!*



**Wichtige Information an alle
Amtsblatt-Abonnenten**
„Amtsblatt der Gemeinde Hüffenhardt“

**JETZT
TICKETS
SICHERN!**



WIR FEIERN ZUSAMMEN!
AMY MACDONALD • KLINGANDE
MAX GIESINGER • LOU BEGA
MICHAEL PATRICK KELLY
DR. ALBAN • WINCENT WEISS
STEFANIE HEINZMANN • THE SWEET
ATZE SCHRÖDER • INGO APPELT

21. APRIL 2018
dm-arena Karlsruhe

Tickets: 33 Euro (+ Gebühren)
regenbogen.de

**Sehr geehrte Abonentinnen,
sehr geehrte Abonnenten,**

seit 2015 gilt in Deutschland ein flächendeckender Mindestlohn für Arbeitnehmer, der für Verlage schrittweise umgesetzt wurde. Die nunmehr drei Anpassungsschritte führten zu erheblichen Kostensteigerungen im Bereich der Zustellung Ihres Mitteilungsblattes. Um diese gestiegenen Kosten zu kompensieren, ist es leider wirtschaftlich notwendig geworden den **Bezugspreis des Mitteilungsblattes auf 20,50 € pro Halbjahr anzupassen.**

Das „Amtsblatt der Gemeinde Hüffenhardt“ hat auch dann mit **rund 0,82 Cent pro Ausgabe** weiterhin ein attraktives Preis-Leistungs-Verhältnis, um lokal bestens informiert zu sein. Und Sie erhalten lokale Nachrichten und Veranstaltungstermine Woche für Woche bequem in ihren Briefkasten.

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis und freuen uns weiterhin Ihr Anbieter für alle Dienstleistungen rund um lokale Informationen zu sein.

Der Verlag

NUSSBAUM MEDIEN
Nussbaum Medien Bad Rappenau GmbH & Co. KG
Kirchenstraße 10 • 74906 Bad Rappenau
www.nussbaum-medien.de